



Weihnachten 2019



Die Saale bei Tauschwitz
Foto: Anke Kachold

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger!

Ein bewegtes Jahr liegt hinter uns, Weihnachten steht vor der Tür. Viele von uns empfinden diese Zeit als besonders hektisch und anstrengend, statt besinnlich und ruhig. Wir versuchen alles noch vor dem Fest zu regeln, alles zu schaffen, alles mitzunehmen, ganz so, als ob es kein morgen gebe.

Wir hasten durch die Geschäfte, um unsere Weihnachtseinkäufe zu erledigen, putzen das Haus von oben bis unten, damit am Heiligabend auch alles glänzt, stürmen die Supermärkte auf der Jagd nach dem Festessen und haben jetzt schon ein schlechtes Gewissen, dass wir irgendjemanden beim Schenken vergessen. Dabei sollte die Adventszeit Zeit zur inneren Einkehr sein, zur Ruhe, zur Rückschau auf das Jahr und zur Vorfreude auf Weihnachten.

Wie sieht diese Rückschau im Landkreis aus?

Gleich zu Jahresbeginn haben wir uns auf der Grünen Woche in Berlin als Partnerlandkreis in der Thü-

ringen Halle präsentieren können. Wir haben uns kulinarisch und touristisch von unserer besten Seite gezeigt. Die Resonanz der Besucher und der Medien war hervorragend. Im Mai fanden die Europa- und für uns genauso wichtig - die Kommunalwahlen statt. Die hohe Wahlbeteiligung war ein positives Signal für unsere Demokratie. Vom neuen Kreistag erwarten die Menschen konstruktive Sacharbeit für unsere Bürger. Hier geht es um die Gestaltung unseres Lebensumfeldes, Schulen, Infrastruktur, Kultur und um Unterstützung in allen Lebenslagen. Als kommunale Familie führen wir unsere zukünftige Entwicklung nur gemeinsam zum Erfolg. In diesem Sinne freue ich mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Am 1. Juli haben wir das 25-jährige Bestehen des Landkreises gefeiert. Für mich definitiv ein Anlass zum Feiern, der von den Thüringer Symphonikern hervorragend gestaltet wurde. Unser Orchester hat auch dem Festakt zum 30. Jahrestag der

Grenzöffnung zwischen Probstzella und Ludwigsstadt ein musikalisches Glanzlicht verliehen. Wir konnten an diesem Tag gemeinsam mit Partnern und Freunden aus dem Landkreis Kronach, aus Trier-Saarburg, aus dem polnischen Opole und dem ukrainischen Dolyna und vor allem vielen Zeitzeugen die bewegenden Ereignisse von 1989 Revue passieren lassen. Es waren die mutigen Menschen in der DDR, die mit friedlichen Mitteln ein undemokratisches Regime beseitigt haben, daran wurde noch einmal deutlich erinnert.

Ohnehin stand dieses Jahr im Zeichen der Demokratie: 100 Jahre Frauenwahlrecht und der 100. Jahrestag der Unterzeichnung der Weimarer Verfassung, der von der Friedrich-Ebert-Stiftung auf Schloss Schwarzburg würdig organisiert wurde. Im Oktober haben die Landtagswahlen den Parteien eine große Aufgabe gestellt. Die Wahlbeteiligung war hoch, das Ergebnis ist eine Herausforderung für die Lan-

despolitiker. Mein Wunsch für das Weihnachtsfest ist, dass es gelingt in Gesprächen und Kompromissen eine Regierung zum Wohl unseres Freistaates und seiner Bürgerinnen und Bürger zu bilden.

Ein kleines Weihnachtsgeschenk gab es schon vor Heiligabend: der Thüringer Sitz der neuen Kulturstiftung Mitteldeutschland Schlösser und Gärten wird in Rudolstadt auf der Heidecksburg sein. Das ist ein gutes Signal für Rudolstadt, für den Landkreis und für den ländlichen Raum. Darüber freue ich mich sehr! Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich auch im Namen des Kreistages eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2020!

Ihr



Der neue Baum auf dem Freigelände des Awo-Kindergartens in Könitz soll den Kindern später Schatten spenden und Esskastanien tragen. (Foto: P. Lahann)

Esskastanie als Schattenspende

Landrat und Awo-Geschäftsführer pflanzen Baum

Könitz. Gut angelegt hat die Awo Saalfeld eine Spende des Landrates über 100 Euro zum 100-jährigen Bestehen des Wohlfahrtsträgers: am Mittwoch pflanzten Geschäftsführer Andreas Krauß und Landrat Marko Wolfram gemeinsam mit Kindern eine fünf Meter hohe Esskastanie im Freigelände des Kindergartens in Könitz. „Ein Kindergarten ist auch ein Nährboden für ein gutes Aufwachsen der Kinder, insofern ist ein wachsender Baum auf unserem Spielplatz ein schönes Symbol für uns“, freute sich die Leiterin

Sylvia Kaminsky.

Zur Einstimmung sangen die Kinder ein modernes Weihnachtslied vor. Danach durften sie mit ihren kleinen Schaufeln dem Landrat und dem Awo-Geschäftsführer zur Hand gehen und den Baum einbuddeln. Den Baum hatte die Firma Köhler Landschaftspflege und Service GmbH aus Unterwellenborn bereits zur Pflanzung vorbereitet. Nun hofft man im Kindergarten, dass die Kastanie gut gedeiht und nicht nur Schatten spendet, sondern in ein paar Jahren auch essbare Kastanien abwirft.

Rechtzeitig vor dem Winter fertig

Kreisstraßensanierung vorzeitig abgeschlossen

Saalfeld. Die Ertüchtigung der K 137 von Mellenbach nach Lichtenhain ist seit dieser Woche abgeschlossen, am Donnerstag gegen Mittag erfolgt die offizielle Verkehrsfreigabe. Auf der Strecke erfolgte eine Hangsicherung und die Instandsetzung des zugehörigen Straßenabschnittes. Die Bauzeit war vom 17. Juni bis zum 13. Dezember geplant – mit Gesamtkosten in Höhe von 725.000 Euro. Als besondere Technik kamen Asphaltkomplex, Mobilbagger und Erdbauwalzen zum Einsatz.

Kompliziert war die Verkehrssituation in den letzten Monaten, weil die Zufahrt nach Lichtenhain in der Bauzeit stark eingeschränkt war. Weil der Kanal am

Ortsausgang in Oberweißbach im Auftrag des Zweckverbands Rennsteigwasser dringend erneuert werden musste, verzögerten sich die Bauarbeiten dort bis Ende November. Zugleich musste die Erneuerung zwischen Mellenbach und Lichtenhain im Sommer planmäßig begonnen werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der durch das Land geplanten Sanierung der L1145, der Hauptverkehrsstraße durch Oberweißbach, war die jetzige Ertüchtigung unabdingbar. Ebenfalls vor den Festtagen aufgehoben wurden die Vollsperrungen in Lehesten (L1096, Breite Straße), Katzhütte (L1112, Bahnhofstraße) und Oberweißbach (Ortsdurchfahrt).



Die K137 zwischen Mellenbach und Lichtenhain konnte eine Woche vor dem geplanten Termin freigegeben werden. (Foto: K. Sommer)

Winterdienst: Eiszeit kann kommen

Neues Salzlager bei Leutenberg eingerichtet

Saalfeld. Mit der morgendlichen Dunkelheit zieht auch die kalte Jahreszeit wieder auf. Für den Landkreis als Straßenbausträger der Kreisstraßen bedeutet das, bei winterlichen Witterungsbedingungen für die Verkehrssicherheit Sorge zu tragen.

Hierzu steht die Fahrzeugflotte des vom Landkreis beauftragten Betriebsdienstleister, der Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co. KG (kurz TSI) seit Mitte Oktober in Winterdienstbereitschaft. Durch die TSI wurden frühzeitig zirka 4.800 Tonnen Streusalz, verteilt auf drei Salzlagertstützpunkte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, eingelagert. Neu ab der Winterdienstsaison 2019/2020 ist das Salzlager in Leutenberg. Der neue Stützpunkt an der B 90/Abzweig L1099 hat eine mögliche Lagerkapazität von insgesamt 1.500 Tonnen Auftausalz und 50 Ton-

nen Lauge. „Bereits im Sommer hat die TSI das Objekt für die jetzige Nutzung umrüsten lassen. Das neue Lager macht unabhängiger von Lieferanten während der Winterdienst-Saison und flexibler im Befahren des südlichen Kreisgebiets“, so der zuständige Sachgebietsleiter Marko Schönheit vom Sachgebiet Tiefbau des Landratsamtes. „Vom neuen Salzlager aus starten fünf Winterdienstfahrzeuge auf die jeweiligen Winterdiensttouren rund um Probstzella, Lehesten und die Stauseeregion.“

Trotz Winterdienst weist der Landkreis alle Verkehrsteilnehmer darauf hin, die Geschwindigkeit und Fahrweise der Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und natürlich auch den winterlichen Wetterverhältnissen anzupassen. Die Einplanung von etwas mehr Fahrzeit bei Schnee und Eis sollte für jeden Straßenverkehrsteilnehmer selbstverständlich sein.



20 Partner machten mit ihren Angeboten von der Blutdruckmessung bis zur Pilzberatung den Gesundheitstag zu einem Erfolg. (Foto: M. Modes)

Gesundheitstag im Schloss

20 Partner beteiligt - viele Besucher

Saalfeld. Anlässlich der Thüringer Gesundheitswoche hatte das Gesundheitsamt des Landkreises Ende November einen „Tag der Gesundheit“ für die Bevölkerung organisiert – mit fast 20 Partnern aus dem Gesundheitsbereich in der Region.

Dr. Christina Illge, seit Juni als Jugendzahnärztin im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt mit

ihrem Bereich auch für Prävention zuständig, hatte das Tagesevent mit einem großen Team organisiert und war am Ende sehr zufrieden. „Das Interesse hat meine Erwartungen übertroffen, das ist ein guter Start, um nächstes Jahr weiterzumachen“, sagte die Ärztin, die erst seit wenigen Monaten im Landkreis arbeitet.



Vorne im Bild Wilhelm Meyer mit Amtsleiterin Kirstin Rudolf vom Umwelt- und Bauordnungsamt, hinten Lothar Finke, William Lindner, Landrat Marko Wolfram und Ralf Hiller. (Foto: M. Modes)

Jahresabschluss im Naturschutzbeirat

Landrat verabschiedet Wilhelm Meyer

Rudolstadt. „Mit 85 Jahren kann man auch mal an seine Nachfolge denken“, sagte Wilhelm Meyer, der langjährige Vorsitzende des Naturschutzbeirates am 5. Dezember bei der Jahresabschlussveranstaltung des Beirates. Noch bis zum Jahresende ist er als Vorsitzender berufen. Ab Januar wird Dr. Steffen Schliemann dem Beirat kommissarisch vorsitzen, die Neuwahl eines Vorsitzenden erfolgt im Frühjahr. In der Abberufungsurkunde, die der Landrat verlas, werden die Verdienste Meyers gewürdigt. „Herrn Wilhelm Meyer gebührt großer Dank für seine jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit im Naturschutzbeirat und dabei insbesondere für sein außerordentliches Engagement als Vorsitzender des Beirates in

den vergangenen Jahren.“ Geehrt wurden anlässlich runder Geburtstage weitere Mitglieder des Naturschutzbeirates für ihr langjähriges Engagement: Lothar Finke, Gunnar Höpstein, William Lindner und Ralf Hiller haben ihr 80. bzw. 70. oder 60. Lebensjahr erreicht. Alle engagieren sich seit Jahrzehnten ehrenamtlich in der Bewahrung von Natur und Umwelt und bringen ihr Fachwissen und inzwischen auch die Altersweisheit in vielfältiger Weise ein – wie etwa bei Stellungnahmen, Vorträgen oder in Publikationen wie in den Rudolstädter Heimatheften. Inhaltlich gestalteten die Beiratsmitglieder Ahmad Sobeh, Hartmut Martin, Friedrich Bethge und Wilfried Matz den Abend.

Afrikanische Schweinepest in Polen

Veterinäramt: Früherkennung notwendig

Saalfeld. Das Veterinäramt des Landkreises bittet alle Bürgerinnen und Bürger darum, dabei zu unterstützen, einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest wirksam entgegen zu treten. Dazu ist es erforderlich die Einschleppung der Seuche schnell zu erkennen. Alle Bürger sind daher aufgefordert, sich von verendet aufgefundenen Wildschweinen fern zu halten und den Fund unter möglichst konkreter Mitteilung der Fundstelle dem örtlich zuständigen Veterinäramt zu melden. Seit 2014 breitet sich die Afrikanische Schweinepest (ASP) im Wild- und Hausschweinebestand in Osteuropa aus. Die Afrikanische Schweinepest ist eine für den

Menschen ungefährliche, aber für Schweine hochansteckende Viruserkrankung, die in nahezu allen Fällen zum Tode der Tiere führt. Nunmehr wurde erstmals das ASP-Virus bei einem in Westpolen verendeten Wildschwein nachgewiesen, etwa 80 km von der Grenze zu Brandenburg entfernt. Damit hat sich die Gefahr der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland dramatisch erhöht. Dies kann durch Einwanderung infizierter Wildschweine geschehen, eine weitaus größere Gefährdung stellt das unbewusste Verbringen von virushaltigen tierischen Lebensmitteln aus Seuchengebieten im Reiseverkehr dar.

Ehrung der Sportler des Jahres

Kreissportbund lud in die Saalfelder Schlosskapelle

Saalfeld. Bei der Ehrenamtsveranstaltung des Kreissportbundes wurden am 5. Dezember als Sportler des Jahres in den verschiedenen Kategorien geehrt: Bente Fünfgelder (SV 1883 Schwarza - Judo), Simon Breest (Schützenverein Mellenbach-Glasbach - Sportschießen), Simon Axthelm (ESV Lok Rudolstadt -Kegeln), Beachvolleyball Team SV Stahl Unterwellenborn - Lena Koglin, Laurine Krämer, Franziska Just (SV 1883 Schwarza -Judo), Rudolf König (Saalfelder Leichtathletikverein - LA), Damen-Volleyballmannschaft

SV NARVA Oberweißbach, Uta Weber (Saalfelder Leichtathletikverein -LA), Tino Althans (SV 1883 Schwarza - Tischtennis. Geehrt für ihr Engagement wurden Helga Kämmer – SV 1883 Schwarza, Henry Renner – TC Bad Blankenburg, Marko Scherf – SV 1883 Schwarza, Uwe Gebhardt – SV 1883 Schwarza, Sebastian Streipert – SV 90 Niederkrossen, Werner Töpfer – TSV Bad Blankenburg, Markus Lämmerzahl – SV 90 Niederkrossen, Torsten Schmidt – SV 90 Niederkrossen.



Die Geehrten in der Saalfelder Schlosskapelle (Foto: M. Modes)

Sumida Lehesten ist Top-Ausbilder

Auszeichnung der IHK Ostthüringen verliehen

Lehesten. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Ostthüringen zu Gera hat am Montag die Sumida Lehesten GmbH als „Top-Ausbildungsunternehmen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt“ ausgezeichnet. Die Urkunde übergab IHK-Hauptgeschäftsführer Peter Höhne an Geschäftsführer Norbert Rödel. Landrat Marko Wolfram gratulierte zur Auszeichnung. „Wie zur Gründung des Unternehmens vor mehr als 50 Jahren ist auch

heute das Fachpersonal entscheidend für den unternehmerischen Erfolg. Ich freue mich sehr, dass hier mit langer Tradition in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investiert wird. Das ist vorbildlich und deshalb empfangen Sie die Auszeichnung der IHK heute völlig zu Recht“, sagte Wolfram. Seit 1995 wurden in Lehesten mehr als 70 Facharbeiter in drei verschiedenen IHK-Berufen ausgebildet.



IHK-Hauptgeschäftsführer Peter Höhne, Lehrmeister Wolfgang Lang, Geschäftsführer Norbert Rödel, Lehrmeister Ulrich Festa und Landrat Marko Wolfram (von links). (Foto: P. Lahann)



Ausblick, Einblick, Überblick: Fünf Jahre lokale Partnerschaft

5. Demokratiekonferenz am 28. November 2019 - Herausforderungen in heutigen emotionalen Zeiten



Ohne „runden“ Tisch, aber im großen Kreis sitzen die Teilnehmer der Konferenz im Roten Saal des Hauses des Volkes. Fotos Sebastian Heuchel



Schüler der Regelschule Gräfenthal stellen die gemeinsam mit dem SRB-Medienpädagogen Silvio Müller entwickelten Audioguides „Grenzerfahrungen“ vor.

Probstzella. Grenzerfahrungen, Geschichten und Geschichte kennt dieser versteckt liegende Ort inmitten der Thüringer Landschaft viele. Mit seinem Bauhaushotel gehört Probstzella zudem zu einem der außergewöhnlichsten Ortschaften, existiert doch kein zweites vergleichbares Architekturwunder in dieser Größe in der Region. Das hinter einer Häuserzeile thronende „Haus des Volkes“ für die Jubiläums-Konferenz der lokalen Partnerschaft Saalfeld-Rudolstadt zu wählen, und fünf

Jahre im Zeichen des Miteinanders zu feiern, mag keinen mehr verwundern - zumal im Jahr des Jubiläums 100 Jahre Bauhaus, in dem das größte Bauhaus-Denkmal in Thüringen in den Fokus gerückt wurde.

Der Koloss - Symbol der Zeit

Der „Koloss“, wie Steffen Mensching, Leiter des Rudolstädter Theaters bei der Begrüßung das Haus nannte, mag dabei mit seiner Geschichte symbolhaft für genau den Widerspruch stehen, der uns Menschen heute noch bestimmt. In welcher Gesellschaft möchte ich leben? Wie lassen sich Räume, Träume und Orte erschaffen, die neu denken und sich für alle gut anfühlen? Die zusammenbringen? Franz Itting zum Beispiel, der mit seinem Elektrizitätswerk auf Licht, Helligkeit, Neues setzte, installierte mit dem Haus des Volkes einen Ort für die Gemeinschaft, Kultur zu genießen. Nicht alle begeisterten seine Ideen.

Leben in emotionalen Zeiten

Und heute? Leben wir in emotionalen Zeiten. „Mit dem Grundgesetz haben wir ein Skript“, wirft einer der Gäste zur Konferenz ein. „Wir müssen die Buchstaben nur übertragen. Was ist das für eine Gemeinschaft? Früher

auf den Höfen, da waren die Tore offen. Heute finden sich Angst, Misstrauen und Verslossenheit.“ Viele der Gäste stimmen ihm zu und genau das ist der Punkt, an dem die lokale Partnerschaft ansetzt. Gemeinsam mit einem Akteursnetz Neues wagen, Projektideen umsetzen, ins Gespräch kommen und die Gemeinschaft um Dorf- und Landschaft wieder mehr zusammenbringen. Seit fünf Jahren das Ziel, sind Heimat gestalten und Fürsorge tragen, Ansinnen der lokalen Partnerschaft, die sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stark macht. Ja, oftmals im Kleinen und nicht ganz so großem Rahmen, wie es das Bauhaus in Probstzella bietet.

5 Jahre Zeit der Erfahrungen

Sebastian Heuchel als externer Koordinator ist dankbar für die Zeit, die Erfahrungen und die kleinen großen Schritte, die alle in eine Richtung weisen: Respekt und Werte. Sich für die Welt vor der Haustür, vor dem Hofort zu begeistern, Schüler zu kreativen Ideen anregen, und Engagement zu beweisen, mag nach viel Aktionismus klingen, aber ist es

nicht das, was wir brauchen?

Eine Party zum Mitfeiern

Und wer weiß, manchmal entsteht mithilfe starker Partner aus einer verrückt klingenden Idee etwas Großartiges, das die Zeit überdauert. Wie die unverwechselbare Struktur und Geschichte des Bauhaushotels in Probstzella: Ein Haus für das Volk, das Raum bietet. Und ja, das bedeutet auch, nicht immer einer Meinung zu sein, schließt Max Barnewitz als einer der eingeladenen Referenten den offiziellen Teil der Konferenz ab: „Demokratie ist kein Supermarkt. Demokratie ist eine Party! Feiern Sie mit.“ Allen Akteuren, Teilnehmern, Interessierten und Partnern wünschen wir spannende weitere fünf Jahre mit der lokalen Partnerschaft für Demokratie Saalfeld-Rudolstadt.



Steffen Mensching, Intendant des Rudolstädter Theaters, bei seiner Begrüßung. Der „Koloss“, wie er das Gebäude nennt, steht symbolhaft für die Widersprüche, die die Menschen heute bestimmt.



Aktionskünstler Nikolaus Huhn im Gespräch mit den Teilnehmenden

Die Demokratiekonferenz beobachtet und alles aufgeschrieben hat Anja Scholl.



Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

Beschluss der 4. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 10.12.2019

Beschluss-Nr. 36-04/19 Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Kreistages vom 01.10.2019

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Neufassung vom 01.10.2019 wird die Niederschrift über die 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 01.10.2019, öffentlicher Teil, durch Beschluss genehmigt.

Beschlüsse der 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 01.10.2019

Beschluss-Nr. 31-03/19 Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpkG für das Geschäftsjahr 2018

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt gemäß § 20 Abs. 5 ThürSpkG die Entlastung des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt für das Geschäftsjahr 2018.

Beschluss-Nr. 32-03/19 Wahl einer/eines Seniorenbeauftragten für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt Frau Alexandra Graul für die Dauer der Wahlperiode 2019 – 2024 als kommunale Seniorenbeauftragte des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.

Beschluss-Nr. 33-03/19 Bestellung des kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt bestellt Herrn Christian Tschesch zum 1. Oktober 2019 für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Kreistages erneut zum kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.

Beschluss-Nr. 34-03/19 Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Kreistag Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gemäß der Anlage.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

1. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 19.08.2019

Beschluss JHA-01-01/19 Wahl des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt aus seiner Mitte Herrn Andreas Krauß zum Ausschussvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Beschluss JHA-02-01/19 Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt aus seiner Mitte Herrn Sven Büchner zum ersten Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Beschluss JHA-03-01/19 Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt aus seiner Mitte Frau Petra Rottschalk zur zweiten Stellvertreterin des Ausschussvorsitzenden des Jugendhilfeausschusses.

Beschluss JHA-04-01/19 Genehmigung der Niederschrift der 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 13.05.2019

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 02. Juli 2019 wird die Niederschrift über die 30. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 13.05.2019 durch Beschluss genehmigt.

Beschluss JHA-05-01/19 Bildung von Unterausschüssen bzw. Arbeitsgemeinschaften des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt für die Wahlperiode 2019-2024 die Bildung folgender Unterausschüsse:

- Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 4.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:

Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de
Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de
Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de
Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de
Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen. Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 23.01.2020.



- Unterausschuss Sport

Die Unterausschüsse werden durch den Jugendhilfeausschuss per Beschlussfassung wie folgt besetzt:

- Mit 6 Kreistagsmitgliedern sowie deren Stellvertreter; diese müssen stimmberechtigte Mitglieder oder Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss sein. Die Verteilung der Sitze erfolgt entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren.
- Mit 3 Mitgliedern sowie deren Stellvertreter der im Jugendhilfeausschuss vertretenden Träger der freien Jugendhilfe; diese müssen stimmberechtigte Mitglieder oder Stellvertreter im Jugendhilfeausschuss sein.

4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.12.2019

Beschluss JHA-12-04/19

Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.10.2019

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21.10.2019 durch Beschluss genehmigt.

3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.10.2019

Beschluss JHA-11-03/19

Erweiterung der Angebote von Schulsozialarbeit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf Grundlage der Absichtserklärung des Jugendhilfeausschusses JHA-97-30/19

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt zum 01.01.2020 die Erweiterung der Angebote von Schulsozialarbeit im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt auf Grundlage der Absichtserklärung des Jugendhilfeausschusses JHA-97-30/19.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Unterausschuss Jugendhilfeplanung, die Trägerschaft der Schulsozialarbeit in der RS Geschwister Scholl Saalfeld zu vergeben und den Jugendhilfeausschuss darüber zu informieren.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite www.kreis-slf.de, Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.

Beschlüsse des Ausschusses des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2019-2024

1. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 03.09.2019

Beschluss HR-01-01/19

Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt aus seiner Mitte Herrn Mike George zum Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.

Beschluss HR-02-01/19

Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt aus seiner Mitte Herrn Prof. Dr. Wolf-

gang Wehr zum ersten Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.

Beschluss HR-03-01/19

Wahl des zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wählt aus seiner Mitte Frau Birgit Engelhardt zur zweiten Stellvertreterin des Ausschussvorsitzenden des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung.

Beschluss HR-04-01/19

Genehmigung der Niederschrift der 34. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 30.04.2019, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 2. Juli 2019 wird die Niederschrift über die 34. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 30.04.2019, öffentlicher Teil, genehmigt

Beschluss HR-05-01/19

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Umlage des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 63.850,00 EUR für die Umlage des Zweckverbandes ÖPNV Saale-Orla.

Beschluss HR-06-01/19

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „SBZ Unterwellenborn - Abbruch/Neubau Treppenanlagen Haus D“

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000,00 € für die Durchführung folgender Maßnahme:

Objekt: Staatliches Berufsbildungszentrum des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Schulteil Unterwellenborn, Am Gewände 9, 07333 Unterwellenborn

Projekt: Abbruch/Neubau Treppenanlagen Haus D

voraussichtliche Ausgabe: 40.000,00 €

Beschluss HR-07-01/19

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Grundschule Probstzella - Sanierung Schülertoiletten“

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 40.000,00€ für die Durchführung folgender Maßnahme:

Objekt: Staatl. Grundschule Probstzella, Marktgölitzer Str. 4 in 07330 Probstzella

Projekt: Sanierung der Schülertoiletten

Ausführungszeitraum: 09.09.2019 - 01.11.2019

geplante Ausgabe: 65.000,00 €

voraussichtliche Ausgabe: 105.000,00 €

Beschluss HR-08-01/19

Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Grundschule Meuselbach - Abbruch/Neubau Turnhallenboden“

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 75.000,00 € für die Durchführung folgender Maßnahme:

Objekt: Staatliche Grundschule Meuselbach, Hauptstraße 80, 98746 Meuselbach



Projekt: Abbruch/Neubau Turnhallenboden
voraussichtliche Ausgabe: 75.000,00 €

2. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 23.09.2019

Beschluss HR-10-02/19

Umschuldung eines bestehenden Kommunalkredites

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beschließt, das Darlehen bei der Thüringer Aufbaubank mit der Konto-Nr. 8 000 000 571, für das am 30.10.2019 die Zinsbindung ausläuft, umzuschulden.

Das Restkapital beträgt mit Auslauf der Zinsfestbindung 533.943,62 €.

Es sind bei mindestens zehn Banken bzw. Kreditvermittlern Angebote über die Zinshöhe einzuholen. Dem günstigsten Bieter ist der Zuschlag zu erteilen.

3. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 19.11.2019

Beschluss HR-11-03/19

Genehmigung der Niederschrift der 1. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 03.09.2019, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 1. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 03.09.2019, öffentlicher Teil, genehmigt.

Beschluss HR-12-03/19

Genehmigung der Niederschrift der 2. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.09.2019, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 2. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.09.2019, öffentlicher Teil, genehmigt.

Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

2. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 18.09.2019

Beschluss V-11-02/19

LKSLF 025/19 – Lieferung / Ausstattung von PC-Kabinetten für verschiedene Schulen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung und Ausstattung von PC-Kabinetten für verschiedene Schulen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung LKSLF 025/19 an den nach Prüfung der vorliegenden Angebote wirtschaftlichsten Bieter je Los

Bechtle GmbH
Lindenallee 6
99428 Weimar

Los 1 - RS Bad Blankenburg Angebotssumme (inkl. 19 % USt.): 12.929,95 €
Los 2 - RS Unterwellenborn 13.937,16 €
Los 3 - RS Oberweißbach 13.491,27 €
Los 4 - TGS Kaulsdorf 12.377,31 €
Los 5 - Heinrich-Böll-Gymnasium, Saalfeld 13.845,41 €
Los 7 - Erasmus-Reinhold-Gymnasium, Saalfeld 11.992,11 €

PIXEL Systeme

Unterbastraße 4 17087 Altentreptow

Los 6 Fridericianum-Gymnasium, Rudolstadt Angebotssumme (inkl. 19 % USt., 41.786,11 € 2 % Skonto)
zu vergeben.

3. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 23.10.2019

Beschluss V-14-03/19

LKSLF 033/19 – Soziallotsen Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Durchführung der Maßnahme „Sozial-Lotsen“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung LKSLF 033/19 an den nach Prüfung der vorliegenden Angebote wirtschaftlichsten Bieter – die Firma AWO Saalfeld gGmbH, Rainweg 91, 07318 Saalfeld

Angebotssumme 2019:

(ohne USt. gem. §18 Abs. 4 UStG): 23.800,00 EUR

Angebotssumme 2020-2021

(ohne USt. gem. §18 Abs. 4 UStG): 184.500,00 EUR (Optionale Verlängerung)

Gesamtbetrag

(ohne USt. gem. §18 Abs. 4 UStG): 208.300,00 EUR

zu vergeben.

5. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 10.12.2019

Beschluss V-21-05/19

Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.11.2019, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 4. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.11.2019, öffentlicher Teil, genehmigt.

4. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 20.11.2019

Beschluss V-15-04/19

Genehmigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.10.2019, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 3. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 23.10.2019, öffentlicher Teil, genehmigt.

Beschluss V-17-04/19

Offenes Verfahren

LKSLF 047/19 - Durchführung eines Bewachungs- und Sicherheitsdienstes in den Objekten Gemeinschaftsunterkunft Saalfeld, Hans-Gottwald-Straße 2/3, 073618 Saalfeld Gemeinschaftsunterkunft Rudolstadt, Jenaische Straße 14, 07318 Saalfeld



Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Durchführung eines Bewachungs- und Sicherheitsdienstes in den Objekten der Flüchtlingsunterbringung GU Saalfeld (Hans-Gottwald-Straße 2-3) und GU Rudolstadt (Jenaische Straße 14) im Vertragszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 im Ergebnis des Offenen Verfahrens Nr. LKSLF 047/19 zu einem

Angebotspreis von 478.456,16 € / 2 Objekte / Jahr (inkl. USt.) (= 9.201,08 € / 2 Objekte / Woche inkl. USt.)

an die Firma

RWS Sicherheitsservice GmbH,
Am alten Flughafen 1, Gebäude 33,
04356 Leipzig

zu vergeben.
Der Vertragsschluss erfolgt mit der Option zur Verlängerung um ein Kalenderjahr.

Beschluss V-18-04/19

Vergabe von Bauleistungen Radwegbrücke Reschwitz-Obernitz

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Radwegbrücke Reschwitz-Obernitz an die Bietergemeinschaft Temme Stahlbau/Ingenieurbau Bergmann mit einer geprüften Angebotssumme von 1.693.855,82 EUR.

Der Zuschlag gegenüber der Bietergemeinschaft ist erst zu erteilen, wenn die vollständige Finanzierung durch Fördermittel und Eigenmittel abgesichert ist.

Beschluss V-19-04/19

Vergabe von Planungsleistungen: Sanierung der K 166 Leutenberg-Steinsdorf, 3. BA

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung der K 166 Leutenberg-Steinsdorf, 3. BA, an

wbu –Ingenieurgesellschaft für Wasserwirtschaft, Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Hannostraße 5, 07318 Saalfeld

Beschluss V-20-04/19

Neuausschreibung des Straßenbetriebsdienstes für die Kreisstraßen für den Leistungszeitraum vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2026

Bestätigung der pauschalen Ausschreibungsform

Der Ausschuss für Bau und Vergabe beschließt für die Neuausschreibung des Straßenbetriebsdienstes der Kreisstraßen, für den Leistungszeitraum vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2026 als Pauschalausschreibung durchzuführen.

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

PZV MHU Unterwellenborn Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn Beschlüsse der 85. öffentlichen Sitzung des PZV Maxhütte Unterwellenborn vom 06.09.2019

PZV-MHU 494/01/19

Zustimmung zur Befreiung von Festsetzungen aus Bebauungsplan Nr. 2 „Mitte Süd“ Bebauung außerhalb des Baufeldes sowie einer Fläche, die zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist, Flurstück 357/402, Gemarkung Unterwellenborn

Beschluss:

Der Planungszweckverband stimmt dem Antrag auf Zulassung einer Befreiung von Festsetzungen aus dem Bebauungsplan Nr. 2 „Mitte-Süd“ unter Auflage von Baum- und Strauchpflanzungen zu, sodass der Teil des Flurstückes 357/402, Gemarkung Unterwellenborn, welcher im B-Plan für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen ist und

außerhalb des Baufeldes liegt, überbaut werden kann.

Ja- Stimmen 100 %

PZV-MHU 495/01/19

Entlastung der Verbandsvorsitzenden für die Haushaltsjahre 2017 und 2018

Beschluss:

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn stellte auf der Grundlage der Prüfberichte vom Rechnungsprüfungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gemäß § 80 Abs. 3 der Thür. KO die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 fest und entlastet die Vorsitzende des PZV-MHU für die Haushaltsjahre 2017 und 2018.

Ja-Stimmen 100 %

PZV-MHU 496/01/19

Aufwandsentschädigung für die Aufgaben der Geschäftsführung für die Jahre 2017/2018/2019

Beschluss:

Der PZV-MHU beschließt die Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung an die ehrenamtliche Verbandsvorsitzende für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung des PZV-MHU in Höhe von 150,00 €/Monat für die Jahre 2017/2018/2019.

Die Mittel für die Aufwandsentschädigung werden aus dem Haushalt der Gemeinde Unterwellenborn gezahlt.

Ja- Stimmen 100 %

gez. Wende

Verbandsvorsitzende

Ungültigkeitserklärung Dienstausweis

Der vom Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ausgestellte Dienstausweis für Frau Vivian Martin mit der Nummer 437 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte jemand den verlorengegangenen Ausweis vorlegen, bitten wir darum, diesen einzuziehen und dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt zuzuleiten.

gez. i. A. Goebel

Leiter Personal- und Organisationsamt

„Blickpunkt Auge“ Beratung 2020 Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen berät regelmäßig im Saalfelder Landratsamt

Unter dem Motto „Blickpunkt Auge - wenn die Augen schwächer werden“ berät der Blinden- und Sehbehindertenverband Thüringen e.V. monatlich regelmäßig im Saalfelder Schloss, Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstr. 24, Eingang der Kfz-Zulassung - Beratungsraum Erdgeschoss, von 10 bis 15 Uhr an den folgenden Beratungstagen.

15. Januar 2020	19. Februar 2020	18. März 2020
15. April 2020	20. Mai 2020	17. Juni 2020
15. Juli 2020	19. August 2020	16. September 2020
21. Oktober 2020	18. November 2020	16. Dezember 2020

Das Angebot richtet sich an Ratsuchende und Betroffene, deren Angehörige und Freunde, Multiplikatoren verschiedener öffentlicher Einrichtungen, Beschäftigte aus Verwaltung und anderen öffentlichen sowie freien Trägern und Interessierte.

Mehr Informationen bei der Leiterin der Beratungsstelle, Martina Schenk, „Um besser planen zu können, bitte ich Sie recht herzlich um telefonische Anmeldung unter: 0 36 43/74 29 06 oder per E-Mail: m.schenk@bsvt.org.“



Offenes Verfahren nach § 15 VgV

Richtlinie 2014/24/EU

Vergabe Nr. LKSLF 060/19: Hilfelöschfahrzeug

Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 mit maschineller Zugeinrichtung gemäß DIN 14530-27

Download der Unterlagen: **bis 03.01.2020**
 Für einen uneingeschränkten und vollständigen
 direkten Zugang gebührenfrei: **unter <http://www.dtv.de/Center/>**
 Ablauf der Angebotsfrist: **06.01.2020, 14:00 Uhr**
 Ablauf der Bindefrist: **03.02.2020**
 Liefertermin: **47. Kalenderwoche 2021**

Komplett: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und
 Vergabe > Ausschreibungen des Landratsamtes

Angebotsaufruf

ZWA: Wohnhaus am Wasserwerk Langenschade

**Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt schreibt die
 Liegenschaft des ehemaligen Wohnhauses
 am Wasserwerk Langenschade, Hauptstra-
 ße 46 in 07333 Unterwellenborn, öffent-
 lich zum Verkauf aus.**



Das Mindestgebot beträgt 25.000 Euro.

Das Flurstück ist im Liegenschaftskataster wie folgt aufgeführt:

Gemarkung: Reichenbach/L.

Flurstück: 111/6 mit einer Teilfläche von ca. 400 m²

Das Flurstück ist bebaut mit dem Wasserwerk Langenschade inkl. Nebengebäude und dem zu verkaufendem Wohnhaus. Über eine Trennmessung soll das Flurstück geteilt werden. Das Objekt liegt in der Trinkwasserschutzzone II zwischen Langenschade und Unterwellenborn an der K 149.

Der ZWA Saalfeld-Rudolstadt ist nicht verpflichtet, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Punkt: „Aktuelles“ Rückfragen zum Objekt sowie Besichtigungstermine können über die Tel.-Nr. 03671-579692 vereinbart werden.

gez. Stausberg
 Geschäftsleiter
 ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Wir suchen Sie!



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und ein umfassendes Kulturangebot.

Für den Betrieb der Gedenkstätte Laura ist ab 15. März 2020 eine befristete Teilzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 26,8 Stunden zu besetzen:

• Mitarbeiter*in für die Besucherbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit Kennziffer 2019_101

Ihre Aufgaben (in Auszügen)

- Besucherbetreuung, Betreuung der Besuchergruppen, Projektarbeiten mit Schülergruppen, Telefon- und Mailedienst, Ausgabe von Mediaguides
- technische und verwaltungsseitige Betreuung der Gedenkstätte mit Schließdienst, Absicherung der Öffnungszeiten, Erstellung von Dienstplänen
- Öffentlichkeitsarbeit, Vorbereitung von Veranstaltungen, Pflege des Internet- und Facebookauftritts, ggf. Veröffentlichungen in Fachliteraturen

Was wir erwarten (in Auszügen)

- Fundierte Geschichtskennntnisse, nachgewiesene Erfahrung der Besucherbetreuung in kulturellen Einrichtungen, hohe soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit, gute Englischkenntnisse, Identifizierung mit der Aufgabe

Die Planstelle ist mit der Entgeltgruppe 5 TVöD ausgewiesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. Januar 2020.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:

www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Wir suchen Sie!



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und ein umfassendes Kulturangebot.

Für unser Sachgebiet Zulassung/Führerschein - möchten wir am Standort Rudolstadt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeit-Stelle besetzen:

• Sachbearbeiter*in Kfz-Zulassung Kennziffer 2019_102

Diese Aufgaben erwarten Sie (in Auszügen):

- Annahme und rechtliche Prüfung von Zulassungsanträgen
- Änderung von Technik- und Halterdaten
- Erstellen von Ersatzpapieren
- Bearbeiten von Verlustmeldungen und Diebstahlanzeigen
- Abnahme eidesstattlicher Versicherungen
- Bearbeiten von Ein- und Ausfuhren von Fahrzeugen
- Erteilen von Sonderkennzeichen mit Bescheiderstellung
- Entgegennahme/Eintragung von Steuerbefreiungen/Vergünstigungen
- Erteilung von Auskünften und Einzelgenehmigungen

Die Planstelle ist mit der Entgeltgruppe 6 TVöD ausgewiesen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 2. Januar 2020.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:

www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen



Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Beschlüsse der 3. Verbandsversammlung 2019 am 04.12.2019

Öffentlicher Teil

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit,
Bestätigung der Tagesordnung der 3. Verbandsversammlung 2019

Beschluss-Nr.:

VV-Ö-1-03/2019

Protokollbestätigung zum öffentlichen Teil der
2. Verbandsversammlung 2019

VV-Ö-2-03/2019

Beschluss des Jahresabschlussberichtes für das
Wirtschaftsjahr 2018

VV-Ö-4.1-03/2019

Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden
für das Wirtschaftsjahr 2018

VV-Ö-4.2-03/2019

Beschluss zur Entlastung des Verbandsausschusses
für das Wirtschaftsjahr 2018

VV-Ö-4.3-03/2019

Beschluss zur Entlastung des Geschäftsleiters und seiner
Stellvertreter für das Wirtschaftsjahr 2018

VV-Ö-4.4-03/2019

Beschluss zur Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfungen
der Jahre 2019, 2020 und 2021, optional verlängerbar bis 2023

VV-Ö-5-03/2019

Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2020

VV-Ö-6.1-03/2019

Beschluss zu den Finanzplänen der Trinkwasserversorgung
und der Abwasserbeseitigung für das Wirtschaftsjahr 2020

VV-Ö-6.2-03/2019

Beschluss zur Bildung eines Dachzweckverbandes zur
gemeinsamen Klärschlammabeseitigung in Thüringen
(Klärschlammkooperation Thüringen - KKT)

VV-Ö-7-03/2019

Saalfeld, den 05.12.2019

gez. Mechtold
Stellvertretender Vorsitzender des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

-Dienstsiegel-

Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 des Zweckverbandes Was- serversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saal- feld-Rudolstadt gemäß § 25 (4) ThürEBV

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Beschluss W-Ö-4.1-03/2019

vom 04.12.2019 in öffentlicher Sitzung festgestellt. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt wurde von

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Richard-Wagner-Straße 1
04109 Leipzig

geprüft.

Danach schließt die Bilanz zum 31. Dezember 2018 auf der Aktiv- und der Passivseite mit einer Bilanzsumme von 297.493.728,32 € ab und weist in der Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresgewinn von 1.286.404,57 € aus.



Der Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht wurde in der Verbandsversammlung am 04.12.2019 vorgelegt und beraten.

- Die Verbandsversammlung beschloss in öffentlicher Sitzung am 04.12.2019, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss im Bereich Trinkwasserversorgung in Höhe von 474.653,32 € in die Rücklagen einzustellen und der ausgewiesene Jahresüberschuss im Bereich Abwasserbeseitigung in Höhe von 811.751,25 € auf neue Rechnung vorzutragen ist.
- Der Bestätigungsvermerk der zum Wirtschaftsprüfer berufenen Gesellschaft Ebner Stolz GmbH Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Richard-Wagner-Straße 1 in 04109 Leipzig, für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 lautet:

„B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“

An den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Saalfeld

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Saalfeld**, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Saalfeld, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“

unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Geschäftsleiters

Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsleiter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Geschäftsleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Thüringen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (in der zum 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet wer-



den könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Geschäftsleiter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Geschäftsleiter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Geschäftsleiter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Geschäftsleiter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Leipzig, 16. August 2019

Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Brent Schanbacher Wirtschaftsprüfer

gez. Hartmut Pfeleiderer Wirtschaftsprüfer"

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie

Anhang und Lagebericht vom 31.12.2018 liegt

vom 06.01.2020 bis 17.01.2020

während der Dienstzeiten im Sekretariat des Geschäftsleiters des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises SaalfeldRudolstadt in der Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld, aus.

Saalfeld, den 05.12.2019

gez. Mechtold

- Dienstsiegel -

Stellvertretender Vorsitzender des Zweckverbandes

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

- Ende des amtlichen Teils -

Mit großer Mehrheit beschlossen

Kreistag genehmigt 177 Millionen-Euro-Etat

Saalfeld. Mit 34 Ja-Stimmen bei 11 Gegenstimmen hat der Kreistag am 10. Dezember bei seiner letzten Sitzung des Jahres im Speisesaal der Thüringen-Kliniken in Saalfeld den Kreishaushalt beschlossen. Der Etat für 2020 hat ein Volumen von gut 177 Millionen Euro, davon 140 Millionen Euro im Verwaltungshaushalt und 37 Millionen Euro im Vermögenshaushalt. Der Hebesatz der Kreisumlage wird erstmals seit Jahren gesenkt. Zu Beginn der Haushaltsdebatte warb Landrat Marko Wolfram um Zustimmung zu dem Zahlenwerk. Damit sei die Verwaltung arbeitsfähig und könnte zügig die vielen Investitionen anschieben. „Wenn wir zu spät ausschreiben, haben die Handwerker die Auftragsbücher voll und wir können an Schulen und Straßen nicht loslegen“, so der Landrat. Kreiskämmerer Ulf Ryschka übernahm die detaillierte Vorstellung des Etats und erklärte

wichtige Haushaltsposten und Kostensteigerungen. Größter Einzelplan bleibt auch 2020 der Sozialhaushalt mit 72 Millionen Euro.

Die Personalausgaben des Landkreises sind für 2020 mit 35,1 Millionen Euro geplant, 1,85 Millionen Euro mehr als im Vorjahr. Der Anstieg beruht auf dem personellen Mehraufwand aber auch Tarifsteigerungen. Im Einzelplan 2 für Schulen sind 12,3 Millionen Euro an Ausgaben geplant, ein Plus von 600.000 Euro gegenüber dem Vorjahr. Hier sind die Ausgaben für den Unterhalt von Schulen und Sporthallen ebenso enthalten wie die Schülerbeförderung, die mit 3,3 Millionen Euro zu Buche schlägt. Der öffentliche Personennahverkehr kostet den Landkreis weitere 6,5 Millionen Euro. Für die 229 Kilometer Kreisstraßen sind 1,6 Millionen Euro im Verwaltungshaushalt geplant.



Stadt Saalfeld/Saale

Christbaum

*Hörst auch du die leisen Stimmen
aus den bunten Kerzlein dringen?
Die vergessenen Gebete
aus den Tannenzweiglein singen?*

*Hörst auch du das schüchternfrohe,
helle Kinderlachen klingen?
Schaust auch du den stillen Engel
mit den reinen, weißen Schwingen?*

*Schaust auch du dich selber wieder
fern und fremd nur wie im Traume?
Grüßt auch dich mit Märchenaugen
deine Kindheit aus dem Baume?*

Ada Christen

Weihnachts- und Neujahrsbotschaft des Bürgermeisters

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,
verehrte Gäste und Ehemalige,
liebe Freunde unserer Stadt,

Weihnachtsbäume haben eine magische Anziehungskraft. Ada Christen verbindet dies mit leisen Stimmen und vergessenen Gebeten, reinen Engeln, Kinderlachen und Träumen sowie Erinnerungen an die eigene Kindheit. Ein Christbaum lädt zum Innehalten im Alltag ein. Mir geht es so, wenn ich am Rathausfenster unseren Weihnachtsbaum mitten in unserer guten Stube betrachte.

In vielen Familien ist es Brauch, an Weihnachten einen Tannenbaum zu schmücken. Jedoch kennen nur noch wenige die Geschichte des Weihnachtsbaumes. Niemand weiß mehr genau, wo und wann der erste Christbaum aufgestellt wurde. Überlieferungen erzählen von geschmückten Bäumen zu Festlichkeiten bereits im Mittelalter. In der Geschichte tauchen ab 1419 erste verzierte Weihnachtsbäume auf. Damals schmückten Nüsse und Früchte das Tannengrün. Jahrhunderte später kamen die klassischen Adventsfarben Rot und Grün auf, gefolgt von brennenden Kerzen, mundgeblasenen Kugeln und glitzerndem Lametta. Parallel wurde es Tradition, sich einen Baum in die Wohnung zu stellen. Heute sind Christbäume so individuell und vielfältig, wie die Menschen selbst.

Alle Menschen eint allerdings der Wunsch, unter dem Weihnachtsbaum mit Menschen zusammenzukommen, die ihnen wichtig sind: Familie und Freunde. Wir freuen uns in diesen festlichen Tagen über Besuche, Briefe, Anrufe und Nachrichten. Sie lassen uns spüren, dass wir zusammengehören, einander stützen und verbunden sind. Miteinander, Zusammenhalt und Verständnis brauchen wir in unseren Familien, in unserem privaten Leben und in unserer ganzen Gesellschaft. Dies geschieht nicht von allein. Dafür muss ein jeder aktiv werden. Unsere Gesellschaft lebt von denen, die sehen, wo sie gebraucht werden, die nicht dreimal überlegen, ob sie sich einsetzen und Verantwortung übernehmen.

Allenthalben spüren wir das in unserer Stadt. Saalfelderinnen und Saalfelder engagieren sich in vielerlei Hinsicht für ihr Umfeld und ihre Mitmenschen, wirken in Vereinen und Initiativen oder organisieren kulturelle und sportliche Ereignisse. Verbunden mit dem beispielgebenden sozialen Wirken hiesiger Unternehmen bilden alle zusammen die tragende Säule für Miteinander, Zusammenhalt und Verständnis. Allen fleißigen und treuen Akteuren danke ich von Herzen.

Weihnachten, das Ende eines alten Jahres und der Beginn eines neuen Jahres lassen uns traditionell noch einmal auf die vergangenen zwölf Monate zurückblicken.

2019 war ein Jahr voller Ereignisse, Veranstaltungen, Projekte und Investitionen. Seit Neujahr dieses Jahres vervollkommen die Ortsteile Reichmannsdorf und Schmiedefeld unsere Stadt. Unsere Kreisstadt ist damit noch ländlicher geworden und vor allem noch höher gelegen. Wir sind inzwischen nicht nur das Zentrum, sondern auch das Dach der Region. Dass wir den ländlichen Raum Saalfelds herzlich in unserer Mitte willkommen heißen, untermalen u. a. Investitionen in die Infrastruktur sowie die finanzielle Förderung von Brauchtum und Vereinen.

Natürlich wurde auch wieder kräftig gefeiert in unserer Stadt. Herzlich danke ich allen Organisatoren der großen und kleinen Feste in Stadt und Land für ihr Engagement. Immer wieder bestätigt sich dabei unser guter Ruf als liebenswerte Gastgeber.

In diesem Jahr ist auch wieder ordentlich unsere Steinerne Chronik fortgeschrieben worden, u. a. begannen die Arbeiten an der Regelschule „Geschwister Scholl“ und erfolgten erste Planungen für den Bau der Rudolstädter Straße. Es wurden Carl-Zeiss-Brücke, Kapellenstraße, Brauereikeller Schloßberg und Rainweg freigegeben, der Festplatz in Wittgendorf fertiggestellt, die alte Schule in Schmiedefeld abgerissen, die Straßenbaumaßnahmen Florian-Geyer-Straße/Am Dudelteich fortgesetzt, der Aus- und Umbau des Oberen Tores gestartet und das Rektoratsgebäude am Stadtmuseum vollständig von außen saniert.

Wichtig war und ist mir dabei, dass wir viele Dinge gemeinsam umsetzen. Bürger an städtischen Maßnahmen zu beteiligen oder mit ihnen ins Gespräch zu kommen und zu bleiben, ist für mich eine gelebte Selbstverständlichkeit und dies gilt es auszubauen. Wir müssen auch nicht immer einer Meinung sein. Aber am Ende einen Kompromiss zu finden, das ist keine Schwäche, sondern das zeichnet uns aus. Die Fähigkeit zum Kompromiss zwischen Bürgerschaft, Stadtrat und Verwaltung hat Saalfelds Entwicklung stets positiv beeinflusst. Selbst bei großen Unterschieden ist stets ein guter erster Schritt zu mehr Verständnis, anderen Menschen mit Respekt und als Mitmenschen zu begegnen. Unsere Stadt lebt vom Miteinander aller ihrer Bürger. Nur wenn wir daran Tag für Tag nachhaltig arbeiten, können wir die brennenden Zukunftsthemen erfolgreich meistern, sodass unser Stern in der Region weiter hell leuchtet.

Liebe Saalfelderinnen und Saalfelder,

ich hoffe, Sie finden an den Feiertagen ein wenig mehr von dem, wovon es sonst im Jahr zu wenig gibt: Zeit. Zeit zum Durchatmen. Vielleicht zum Lesen, zum Entspannen oder einfach mal zum Ausschlafen. Zeit auch zum Nachdenken – über das, was wichtig war in diesem und was wichtig wird im kommenden Jahr. Fürwahr so wie Sie sich es vorstellen. Die guten Wünsche des Saalfelder Stadtrates, aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Saalfeld/Saale und von mir begleiten Sie.

Ich grüße Sie herzlich und wünsche Ihnen eine fröhliche und besinnliche Weihnachtszeit sowie alles Gute, Gesundheit, Zuversicht und Gottes Segen für ein gutes, erfülltes Neues Jahr 2020.

Gesegnete und frohe Weihnachten.

Ihr Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 13. November 2019

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte,
werte Gäste,

einige Informationen zu aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Sanierung Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16: Die Fa. UTL hat die Abbrucharbeiten im Gebäude bis auf Restleistungen abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Entfernung kontaminierter Böden in der Aula und in einigen Kellerräumen. Derzeit sind die Ausbaugewerke wie Maler, Putzer, Fensterbauer, Elektriker sowie Heizung/Sanitär/Lüftung vor Ort. Mit den aktuell vergebenen Gewerken liegen wir im Kostenrahmen. An der Turnhalle wurden die Dachdeckerarbeiten und die Malerarbeiten an der Fassade abgeschlossen. Hier besteht leichter Bauverzug. Die Rohbaufirma OBB wurde mit einem Abhilfeschein angemahnt, die Arbeitskräfte auf der Baustelle zu verstärken.

Brudergasse 22: Momentan sind alle Gewerke auf der Baustelle. Im Obergeschoss wurden die Fenster eingesetzt. Der Außenputz ist angebracht und die Malerarbeiten erfolgen. Im Inneren wird alles für die Herstellung der Bodenplatte vorbereitet. Die Grundleitungen sind verlegt.

Villa und Park Bergfried: Die Fassaden- und Innenraumrenovierung (Malerarbeiten) am Glockenturm wird in der 47. KW 2019 fertiggestellt. Die Parkett-sanierung im Speisesaal der Villa ist erfolgt.

Oberes Tor: Derzeit erfolgt der Innenausbau (Elektro-/Rohbauarbeiten), die Treppe wird momentan angebracht. Die Tiefbauarbeiten mit Bohrfahlgründung und Fertigfundament sind erfolgt.

Schmiedefeld „Abbruch alte Schule“: Die Abbruchleistungen wurden fertiggestellt und die Unterlagen für die Fördermittelstelle sind in Arbeit.

Reichmannsdorf – Sanierung Feuerwehrgerätehaus: Die Bauarbeiten zur Sanierung der Feuerwehr wurden am 19.08.2019 begonnen (geplantes Bauende: Ende November 2019).

Vereinshaus Unterwirbach: Der Einbau der neuen Fenster (Firma Hantschel) ist abgeschlossen. Die Fassadensanierung erfolgt durch die Firma WSQ aus Saalfeld/Saale.

Kleingeschwenda – Turnhalle: Die notwendige Sanierung wegen starker Schäden ist erfolgt.

Florian-Geyer-Straße/Am Dudelteich: Die Arbeiten an den Trinkwasser- und Gashausanschlussleitungen wurden bis auf die Anschlüsse Sportlerheim bzw. Am Feldrain abgeschlossen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird durch die Firma Schwall und Mayer der Graben zur Verlegung der Elektroleitungen vorbereitet. Die Verlegearbeiten werden von der Saalfelder Energienetze GmbH durchgeführt. Durch die Firma EAB Orlamünde erfolgt die Mitverlegung der Straßenbeleuchtungskabel und seitens der Deutsche Telekom AG die der Telekomkabel.

Saalebrücke Carl-Zeiss-Straße: Das Leegerüst der Brücke ist abgebaut. Der Brückenüberbau hängt jetzt frei an den Pylonen. Die Verkehrsfreigabe erfolgt am 26.11.2019, 14:30 Uhr, auf der Seite Grünhain. Alle Stadträte und Interessenten sind herzlich eingeladen. Aus Platzgründen sollten die Fahrzeuge nur im Bereich Altsaalfelder Straße/Hüttenstraße abgestellt werden. Nach der Freigabe werden noch die Uferbereiche an der Saale wiederhergestellt.

Saalebrücke Oberrnitz-Reschwitz: Die Angebotsprüfung ist abgeschlossen. Aktuell laufen Gespräche mit der Fördermittelstelle, sodass der Eigenanteil der Stadt konkret bestimmbar wird. Ende November will das Landratsamt den Auftrag vergeben. Ein konkreter Termin zum Baubeginn steht noch nicht fest, wird aber voraussichtlich im Januar 2020 liegen.

B 281 – Rudolstädter Straße: Die Vorplanung ist fertiggestellt und liegt der Stadt vor. Bis Jahresende wird die Ausführungsplanung fertiggestellt. Gleichzeitig wird ein Bauzeitenplan für den Mittleren Watzelbach und den Bereich B 281/Straßenmeisterei erarbeitet.

Bushaltestelle Rainweg: Der Fahrbahnbeton in den Busbuchten wurde in der 45. KW 2019 eingebracht. Für die 46. KW 2019 ist der Einbau der Asphalt-schichten in der Fahrbahn vorgesehen. Ebenfalls in der 46. KW 2019 ist das Aufstellen der Buswartehäuschen geplant.

Breitscheidstraße: Die Arbeiten entsprechen dem Bauzeitenplan. Die Verlegung der Medienleitungen ist abgeschlossen. Aktuell erfolgen im Zuge des Straßenbaus der Bordensatz und Einbau des Fahrbahnkoffers. Für die 46. KW 2019 ist der Einbau des bituminösen Oberbaus geplant. Parallel zu den Straßenbauarbeiten wird mit der Errichtung der Mauer als Absperrung des Fußweges begonnen.

Wittgendorf, Festplatz: Die vorgesehenen Arbeiten zur Befestigung eines Teiles des Festplatzes in Wittgendorf beginnen in der 46. KW 2019. Das Bauende ist für die 48. KW 2019 geplant. Ausführende Firma ist die STRABAG AG, NL Rudolstadt.

Zentraler Omnibusbahnhof - Deckensanierung: Am 06./07.11.2019 wurden die Asphalt-schichten am ZOB erneuert. Der Fugenverguss sowie die Reinigungsarbeiten erfolgen bis einschließlich 11.11.2019. Ab 12.11.19 ist der Zentrale Omnibusbahnhof für den Verkehr wieder freigegeben.

Parkscheinautomaten: Am 06.11.2019 wurde durch den Bau- und Wirtschaftsausschuss die Maßnahme zur Lieferung und Montage von Parkscheinautomaten im Stadtgebiet bestätigt. Nunmehr erfolgt durch die Stadtverwaltung die Vergabe der Liefer- und Montageleistungen (Lieferzeit voraussichtlich 8 Wochen).

Bushaltestellen Schmiedefeld: Der Bau- und Wirtschaftsausschuss vergab am 06.11.2019 die Planungsleistung Bushaltestelle Schmiedefeld, Markt. Jetzt erfolgt die Auftragserteilung an das entsprechende Ingenieurbüro.

Kanalbau/Verlegung Trinkwasserleitung/Straßenwiederherstellung Volkmannsdorf: Die Arbeiten für die Trinkwasserleitung und Kanalbau sind abgeschlossen. Für den 11./12.11.2019 ist der Einbau der Asphalt-schichten vorgesehen.

Graffiti-Projekt „Stadt Design Saalfeld/Saale“: Von den drei geplanten Graffitiaktionen fanden zwei unter Beteiligung von jeweils acht Jugendlichen und vier Graffiti-Künstlern statt. Der erste Versuch fiel quasi ins Wasser. Das Projekt „Stadt Design“ startete im Stadtteil Gorndorf. Insgesamt wurden vier Kästen besprüht. Es waren mehr Kästen geplant, aber der zeitliche Aufwand des Anleitens der Jugendlichen wurde unterschätzt. Mit der Aktion soll mit legalen Graffiti, vor allem an Telekom- und Stromkästen, den illegalen Graffiti entgegen-gewirkt werden. Künstler aus Saalfeld/Saale und Umgebung bringen ge-



meinsam mit Schülern Motive auf, die aus dem Saalfelder Stadtgebiet stammen oder mit den Feengrotten in Verbindung stehen. Am 09.12.2019 besprüht Herr Müller von der Sabel-Schule mit seiner Graffiti-AG ein bis zwei weitere Kästen. Anmeldung und Motive liegen beim Amt für Jugendarbeit/Sport/Soziales vor. Im kommenden Frühjahr sind neue Aktionen mit Jugendlichen geplant. Im Gespräch ist momentan der Vorschlag, Vereinbarungen über Patenschaften für die einzelnen Telekom- und Stromkästen abzuschließen.

Auswertung Umfrage „Soll die Saalfelder Innenstadt autofrei werden?“:

Um ein Stimmungsbild der Saalfelder zu dieser Thematik zu erhalten, hatte der Bürgermeister eine solche Umfrage initiiert. Erfreulich ist die hohe Beteiligung der Bürger an dieser Umfrage.



Auswertung gesamt:	2.344
Ja, ich möchte eine autofreie Innenstadt	569
Nein, es soll auch in Zukunft möglich sein, mit dem Auto in die Innenstadt zu fahren:	1.748
nicht zuzuordnen:	27

Die Auswertung ist heute vorläufig fertiggestellt worden. Für den BWA wird diese Auswertung noch qualitativ aufbereitet. Die im Rahmen der Umfrage gemachten Anregungen, Hinweise und Bedenken werden ausgewertet und mit dem Umfrageergebnis in das Radverkehrskonzept eingearbeitet sowie in einer Sitzung des BWA zur Diskussion gestellt.

Erwerbsverhandlungen Oberpreilipper Annenaltar: Der Vizeregensekretär der Kulturstiftung der Länder hat eine finanzielle Beteiligung am Erwerb des Annenaltars zugesichert. Ein Ehepaar, das aus der Region stammte und heute in einem anderen Bundesland lebt, möchte den Erwerb des Annenaltars mit einer fünfstelligen Spende unterstützen.

Audiotechnik Festsaal Stadtmuseum: Am 28.08.2019 beschloss der BWA die Durchführung der Maßnahme „Erneuerung der Audiotechnik im Festsaal des Stadtmuseums“. Die vorhandene Beschallung war aufgrund der veralteten Technologie für hochwertige Audioübertragungen nicht mehr zeitgemäß. Ein hallender Raum wie der Saal des ehemaligen Franziskanerklosters stellt erhöhte Anforderungen an ein Beschallungssystem. Sprach- und Musiksignale sollten aber mit einem angenehmen Schallpegel und in perfekter Qualität von den Zuhörern aufgenommen werden. Die Arbeiten sind fertiggestellt, der optische und akustische Richtungsbezug zur Bühne ist somit gegeben und ermöglicht es allen Zuhörern, von der ersten bis zur letzten Sitzreihe aufmerksamer dem Geschehen zu folgen.

Unterschriftensammlung gegen Bau einer Plastikfolienfabrik:

Am 22. Oktober 2019 haben Mitglieder mehrerer Bürgerinitiativen dem Bürgermeister eine Liste mit 2.000 Unterschriften gegen die in Saalfeld/Saale geplante Ansiedlung einer Plastikfolienfabrik „Am Bahnbogen Saalfeld“ der Fa. Convertflex übergeben. Die Prüfung der Listen ergab, dass nur 1.500 Einwohner Saalfelds unterschrieben haben.

Haushalt 2020: Vor der heutigen Sitzung des Stadtrates hat jede Fraktion den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 mit seinen Bestandteilen und Anlagen sowie den Finanzplan mit dem Investitionsprogramm für die Finanzierungsjahre 2019 bis 2023 erhalten. Der Haushaltsplanentwurf 2020 ist ausgeglichen dargestellt.

Die Haushaltsplanung 2020 ist geprägt von erneuten Ausgabensteigerungen bei der Finanzierung der Kindertagesstätten, der Unterhalts- und Betriebskosten, der tariflichen Anpassungen der Beschäftigten und Beamten und einer in Abhängigkeit von der kumulierten Steuerkraft erhöhten Kreisumlagezahlung. Der Haushaltsausgleich konnte durch die positive Prognose bei den Steuer-

einnahmen, durch die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten sowie die Einstellung von Gewinnabführungen der städtischen Gesellschaften erreicht werden.

Die Stadt hat für die Jahre 2020 und die Folgejahre neben den zahlreichen Maßnahmen in die Infrastruktur und an touristisch wertvollen Gebäuden mit der Generalsanierung der Regelschule „Geschwister Scholl“ einschließlich Freisportanlage und der Umbaumaßnahme der Rudolstädter Straße zwei große Baumaßnahmen geplant, deren Umsetzung eine finanzielle Herausforderung darstellt. Darüber hinaus sind erhebliche Investitionen als Gemeinschaftsvorhaben mit Versorgungsträgern sowohl im Stadtgebiet als auch im ländlichen Raum geplant.

Die Haushaltsplanung 2020 und die Finanzplanung bleiben darauf ausgerichtet, im Stadt- und Landgebiet investieren zu können, aber auch die städtischen Finanzen geordnet zu verwalten. Die mit Abschluss des Haushaltsjahres 2019 vorhandenen Rücklagenmittel der Stadt werden zur Finanzierung der Maßnahmen in 2020 und 2021 benötigt und sind danach aufgebraucht. Ein weiterer finanzieller Spielraum der Stadt Saalfeld ist somit nicht gegeben.

Die Beschlussfassung ist in der Sitzung des Stadtrates am 11.12.19 vorgesehen. Für Fragen zum vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes und des Investitionsprogramms stehen den Fraktionen die Stadtkämmerei sowie die Amts- und Abteilungsleiter der Fachämter zur Verfügung.

Aktion des Kinder- und Jugendausschusses: In der gestrigen KuJA-Sitzung wurde informiert, dass laut der Landesregierung nur noch 15 % unseres Waldes gesund sind und sehr viele Bäume gepflanzt werden müssten und aus der Monokultur eine artenreiche Vielfalt in unseren Wäldern entstehen, um das Waldsterben aufzuhalten. Die KuJA-Mitglieder haben gesagt, wir müssen im Wald mit anpacken. Deshalb wurde mit dem Forstamt Paulinzella eine Aktion vorbereitet. Am 22.11.2019 findet eine Baumpflanzaktion im Wald bei Schwarzburg statt.

Verkehrszählung Hüttenstraße: Die beauftragte Zählung in der Bahnhofstraße - Hüttenstraße ist erfolgt: Die Zählung erfolgte durch je einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes und des Tiefbauamtes am 23.10.2019, 07:00 – 8:30 Uhr. Die Hüttenstraße wurde von 9 Schulkindern und 30 Erwachsenen Richtung Bahnhof überquert. In der Gegenrichtung gab es keine Schulkinder, aber 31 Erwachsene. Die Hüttenstraße wurde von 27 Radfahrern (nur 5 haben sich verkehrsgerecht verhalten) Richtung Bahnhof überquert. In der Gegenrichtung waren 21 Radfahrer alle verkehrswidrig unterwegs (nur 3 sind wenigstens abgestiegen). Auf der anderen Brückenseite waren 27 Radfahrer unterwegs, davon 22 verkehrswidrig. Fazit: Die Querungen durch Kinder sind zahlenmäßig gering. Es wurden keine Probleme beobachtet. Nur 10 % der Radfahrer respektieren die StVO, d. h. nur jeder 10. fährt entsprechend der Vorschriften und gemäß gegenseitiger Rücksichtnahme.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 13. November 2019

Beschluss-Nr.: 234/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Oktober 2019.

Beschluss-Nr.: 265/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Pflanzung eines Apfelbaumes im Schlosspark zur zukünftigen Nutzung als Ostereierbaum und die Unterstützung des „Freundeskreis des Saalfelder Ostereierbaums e.V.“ in Höhe von 500 € für das Jahr 2020. Ferner sind die Möglichkeiten einer technischen Unterstützung des Vereins, zum Beispiel durch Technik des Bauhofes, zu prüfen.



**Beschluss-Nr.: 266/2019**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, für 2020 vier Bushaltestellenüberdachungen im Bereich des unteren und oberen Promenadenwegs sowie vor der Regelschule Geschwister-Scholl-Schule in der Pfortenstraße in Saalfeld/Saale (nach Sanierungsende der Regelschule soll ebenfalls die Bushaltestellenüberdachung fertiggestellt sein) zu realisieren.

Beschluss-Nr.: 233/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 8. Änderung der Geschäftsordnung.

Beschluss-Nr.: 260/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe des Brückennamens „Carl-Zeiss-Brücke“.

Beschluss-Nr.: 214/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 253/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014 die Ehrung mit dem Sportehrenbrief der Stadt Saalfeld/Saale von Frau Petra Arnold, Herrn Wolfgang Becker, Frau Franziska Enke, Herrn Ulf Forkel, Herrn Hermann Frenzel, Herrn Dirk Gierga, Herrn Jörg Gräbedüchel, Herrn Eckhard Haberland, Herrn Wolfgang Itting, Herrn Frank Karl, Frau Barbara Meiß, Herrn Holger Möller, Herrn Michael Patschke, Frau Christina Schmidt, Herrn Rolf Schniz, Frau Kathleen Schulz, Herrn Olaf Schulz, Frau Antje Treitl, Herrn Herbert Uhlmann, Frau Anja Ungelenke, Frau Heike Voigt, Frau Uta Weber, Herrn Norbert Zapf und Frau Sandra Ziebell.

Beschluss-Nr.: 257/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt ab 2020 in der Stadt Saalfeld/Saale den Kurbeitrag gemäß § 9 ThürKAG einzuführen. Der Bürgermeister wird mit der Erarbeitung einer entsprechenden Kurbeitragssatzung beauftragt.

Beschluss-Nr.: 259/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Saalfeld/Saale auf die Ortsteile Saalfelder Höhe und Wittgendorf (Erstreckungssatzung Saalfelder Höhe und Wittgendorf).

Beschluss-Nr.: 246/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, den Amtsbezirk der Schiedsstelle Saalfelder Höhe auf die Ortsteile Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Wittgendorf zu erweitern.

Beschluss-Nr.: 236/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Stadtarchiv Saalfeld (Archivsatzung). Der Beschluss des Stadtrates vom 13.03.2019, BV-Nr. 028/2019, wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 247/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale ab 01.01.2020.

Beschluss-Nr.: 250/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Saalfeld/Saale ab 01.01.2020.

Beschluss-Nr.: 254/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 255/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen - Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 240/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufhebung des am 01.01.1997 wirksam gewordenen Vertrages mit der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Saalfeld/Saale mbH über die Durchführung städtebaulicher Sanierungsleistungen als Sanierungsträger zum 31.03.2020.

Beschluss-Nr.: 241/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Neuvergabe der Sanierungsträgerleistung an die KEWOG Städtebau GmbH, Bahnhofstraße 5 in 07387 Pöbneck, und beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss eines Sanierungsträgervertrages.

Beschluss-Nr.: 242/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet Tourismus Bohnstraße/Kelzstraße“ und bestimmt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.

Beschluss-Nr.: 258/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss-Nr.: 237/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale nimmt den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ und den Lagebericht der Werkleitung zustimmend zur Kenntnis und beschließt

1. die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und
2. dass der erzielte Jahresgewinn von 38.306,23 EUR auf neue Rechnung des Bauhofes vorzutragen ist.

Beschluss-Nr.: 238/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale erteilt dem Werkleiter des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Saalfeld“ auf Grundlage des Jahresabschluss- und des Jahresberichtes zum 31.12.2018 gem. § 25 (3) ThürEBV die Entlastung.

Beschluss-Nr.: 261/2019

Der Stadtrat beschließt den Kauf eines Traktors Fendt 211 mit verschiedenen Anbaugeräten für den Eigenbetrieb Bauhof Saalfeld zum angebotenen Wert.

Beschluss-Nr.: 262/2019

Der Stadtrat beschließt den Kauf eines Traktors Fendt 414 mit WD-Technik für den Eigenbetrieb Bauhof Saalfeld zum angebotenen Wert.

Beschluss-Nr.: 263/2019

Der Stadtrat beschließt die Einbringung der Vermögensgegenstände und Schulden der Bauhöfe der ehemaligen Gemeinde Saalfelder Höhe in den Eigenbetrieb Bauhof der Stadt Saalfeld/Saale zum Einbringungsbilanzwert.

Beschluss-Nr.: 239/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, gemäß § 7 der Betriebssatzung für den Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof den Jahresabschluss 2018 festzustellen und die Werkleitung für dieses Geschäftsjahr zu entlasten. Er beschließt weiterhin, den Jahresverlust 2018 in Höhe von 11.686,30 € auf neue Rechnung vorzutragen.

**Beschluss-Nr.: 256/2019**

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Betriebsatzung des Kulturbetriebes Saalfeld/Meininger Hof.

Beschluss-Nr.: 272/2019

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Entsendung des Stadtratsmitglieds Frau Christine Lehder, wohnhaft Zetkinstraße 11 in 07318 Saalfeld/Saale, in das Kuratorium der Stiftung Morassina für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 4. Dezember 2019**Beschluss-Nr.: B/046/2019**

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 865/4“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/049/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Nach Erhaltungssatzung: Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 865/4“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/076/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung von 33 Fertigteilaragen, Mittlerer Watzembach, Fl.-Nr. 4655/69, 4655/70“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/100/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Abweiche Werbeanlagensatzung: Errichtung einer doppelseitigen, beleuchteten Werbeanlage auf Monofuß, Auf dem Graben, Fl.-Nr. 865/4“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/114/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Ersatzneubau einer Kindertagesstätte, Garnsdorfer Straße, Fl.-Nr. 6047/6, 6047/9, 6048/11, 6049/11, 6049/13“ in Saalfeld.

**Beschluss des Hauptausschusses der Stadt Saalfeld/Saale vom 27. November 2019****Beschluss-Nr.: H/020/2019**

Der Hauptausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Strukturänderung des Dez. III in Form der Auflösung des Amtes Kommunale Immobilien und die Direktunterstellung der Abteilungen Liegenschaften, Hochbau und Zentrale Dienste unter den Dezernenten zum 01.01.2020.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Saalfelder Höhe vom 29.10.2019 - öffentlicher Teil -**Beschluss Nr. SH1-6/2019**

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. SH2-6/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 27.08.2019 - öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. SH3-6/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe beschließt die Restverwendung aus dem Kulturfond für den Ortsteil Saalfelder Höhe wie folgt:

50,00 €	Reschwitz Kulturverein e. V.
110,00 €	Feuerwehrverein 1911 Dittersdorf e. V.
160,00 €	Feuerwehrverein Eyba e. V.
930,00 €	Heimatverein der Höhendörfler e. V.
765,00 €	Burkersdorfer Feuerwehrfreunde e. V.
55,00 €	Unterwirbach, Abforderung über OTBM Torsten Scholz
425,00 €	Wittmannsgereuth, Abforderung über OTBM Torsten Scholz
385,00 €	Witzendorf, Abforderung über OTBM Torsten Scholz
280,00 €	Bernsdorf, Abforderung über OTBM Torsten Scholz
400,00 €	Lositz/Jehmichen, Abforderung über OTBM Torsten Scholz.

Zudem soll die Auszahlung des bereits mit Beschluss-Nr. SH3-5/2019 festgelegten Betrages in Höhe von 350,00 € an den Wehrführer Stefan Winter für den Ortsteil Dittrichshütte über den Ortsteilbürgermeister Torsten Scholz erfolgen. Der erforderliche Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Belege ist erfolgt.

Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Stadtarchiv Saalfeld (Archivsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und § 4 Abs. 2 Thüringer Archivgesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. 2018, 308) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung vom 13. November 2019 die folgende Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Stadtarchiv Saalfeld (Archivsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt den Umgang mit Archivgut, archivischem Sammlungsgut und Büchern bei der Archivierung und Benutzung im Stadtarchiv Saalfeld.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliches Archivgut sind alle gemäß § 2 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut (ThürArchivG) archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Ordnung, Auswertung und Benutzung, die in der Stadt Saalfeld/Saale oder bei deren Rechtsvorgängern oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung vom Stadtarchiv Saalfeld übernommen wurden.

(2) Archivwürdig sind



1. Unterlagen, denen insbesondere aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes besondere Bedeutung zukommt

a) als Quellen für die Erforschung oder das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen oder



b) für die Sicherung berechtigter Belange der Bürger, Institutionen oder Dritter oder

c) durch bleibenden Wert für die Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder

2. Unterlagen, die nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen dauerhaft aufzubewahren sind,

3. Unterlagen der Strafverfolgungsbehörden, die Staatsschutzdelikte nach den §§ 81 bis 83, 84 bis 90, 90 a Abs. 3, den §§ 90 b, 91, 94, 96 Abs. 1, den §§ 97 a bis 100 a, 105, 106, 109 d bis 109 f, 129, 129 a des Strafgesetzbuches und § 20 des Vereinsgesetzes betreffen. Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sind dauerhaft im Landesarchiv aufzubewahren.

(3) Unterlagen im Sinne dieser Archivsatzung sind Aufzeichnungen jeder Art, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Dazu zählen insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Petschafte, Stempel, Amtdrucksachen, amtliche Veröffentlichungen, Daten-, Bild-, Film-, Tonaufzeichnungen, digitale Aufzeichnungen sowie alle anderen Informationsobjekte einschließlich der Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, Ordnung, Benutzung und Auswertung notwendig sind.

(4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Stadtarchiv Saalfeld zur Ergänzung ihres Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.

(5) Die Archivierung schließt die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Erhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung ein.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Stadtarchivs Saalfeld

(1) Die Stadt Saalfeld/Saale unterhält ein Archiv, welches die Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte ist.

(2) Das Stadtarchiv Saalfeld hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung der Stadt Saalfeld/Saale sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden archivwürdigen Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, zu übernehmen. Es erfasst, verwahrt und erschließt die von ihm übernommenen archivwürdigen Unterlagen und stellt sie zur Benutzung bereit (Archivierung). Dabei finden die Bestimmungen des § 7 Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) sowie dieser Satzung Anwendung, soweit Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit den Registraturbildnern oder Eigentümern nichts anderes bestimmen.

(3) Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und über deren Archivwürdigkeit noch nicht entschieden ist, können dem Archiv zur befristeten Aufbewahrung als Zwischenarchivgut angeboten werden. Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger. Die abgebende Stelle oder deren Rechts- oder Funktionsnachfolger bleibt für die Unterlagen und die Entscheidungen über die Nutzung durch Dritte weiterhin verantwortlich. Für archivwürdige Unterlagen gilt § 14 Abs. 3 ThürArchivG.

(4) Das Stadtarchiv Saalfeld berät und unterstützt die kommunalen Ämter und Dienststellen im Sinne des § 7 Abs. 2 ThürArchivG im Hinblick auf die Schriftgutverwaltung und spätere Archivierung. Im Rahmen der Archivpflege können andere Archivträger bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützt werden.

(5) Gemeinden, die kein öffentliches Archiv unterhalten, können ihr Archivgut dem Stadtarchiv Saalfeld auf der Grundlage des ThürArchivG § 4 Abs. 4 dem Stadtarchiv Saalfeld zur Archivierung anbieten.

(6) Sonstige Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten, und Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositatverträgen dem Stadtarchiv Saalfeld anbieten.

(7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte im Sinne des § 7 Abs. 3 ThürArchivG. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.

§ 4 Recht auf Benutzung

(1) Jeder hat nach Maßgabe des ThürArchivG sowie dieser Satzung das Recht, Archivgut im Stadtarchiv Saalfeld auf Antrag zu nutzen, soweit nicht Schutzfristen, Einschränkungen in besonderen Fällen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. Vereinbarungen zugunsten nichtöffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben unberührt.

(2) Ausgenommen von der Benutzung ist Dienstliches Schriftgut der Stadtverwaltung, dessen Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt und welches gemäß § 3 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung lediglich für die Dauer der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen im Archiv hinterlegt wurde. Akteneinsicht durch Dritte bedarf hier einer Zustimmung der einzelnen Registraturbildner und ist nur in deren Räumlichkeiten sowie unter Aufsicht gestattet.

§ 5 Möglichkeiten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel als Direktbenutzung durch Einsichtnahme in Findhilfsmittel, Archivalien im Original oder in der Reproduktion, in archivisches Sammelgut oder in Bücher.

(2) Weiterhin ist eine mündliche oder schriftliche Auskunftserteilung möglich, die eine Vorlage oder Abgabe in Form von Kopien, Abschriften oder anderen Reproduktionen einschließen kann. Hierbei können Gebühren und Auslagen gemäß § 16 dieser Satzung anfallen.

(3) Die schriftliche oder mündliche Auskunftserteilung kann sich auf Verweis auf einschlägige Archivalien beschränken.

(4) Über die Art der Benutzung entscheidet das Archiv.

§ 6 Benutzungsantrag



(1) Der Antrag auf Benutzung des Archivs ist bei der Direktbenutzung in Form des Benutzungsantrages zu stellen, wobei der Gegenstand der Nachforschung so genau wie möglich anzugeben und der Benutzungszweck nachzuweisen ist. Bei schriftlichen und fernmündlichen Anfragen ist kein Benutzungsantrag zu stellen. Der Benutzer ist seitens des Archivs in geeigneter Form auf seine Pflichten gemäß Archivsatzung sowie auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gemäß DSGVO hinzuweisen. Falls erforderlich, ist sein Einverständnis zur Anerkennung der Archivsatzung und der Erklärung zum Schutz der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und anderer berechtigter Interessen Dritter gemäß § 6 Abs. 2 dieser Archivsatzung schriftlich von ihm einzuholen.

(2) Bei der Direktbenutzung ist dem Archiv eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der Auswertung gewonnener Erkenntnisse aus Archivalien Urheber- und Persönlichkeitsrechte und andere berechnete Interessen Dritter gewahrt werden sowie die Datenschutzbestimmungen des Landes Thüringen (Thüringer Datenschutzgesetz) eingehalten werden.

(3) Von mitwirkenden Hilfskräften ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.

(4) Auf Verlangen sind dem Benutzungsantrag erweiternde Angaben und Unterlagen beizufügen, wie z. B. bei Hochschularbeiten Stellungnahmen von Hoch-



schullehrern oder andere Legitimationen für den Benutzer.

(5) Der Benutzer ist zur Einhaltung der Archivsatzung verpflichtet.

(6) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen und ist zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet.

(7) Die unaufgeforderte und kostenlose Abgabe von Belegexemplaren an das Archiv regelt sich gemäß § 16 Abs. 3 ThürArchG.

§ 7 Genehmigung des Benutzungsantrages

(1) Über die Genehmigung des Benutzungsantrages entscheidet das Archiv.

(2) Die Genehmigung wird nur für den im Benutzungsantrag bezeichneten Zweck und nur für das laufende Kalenderjahr erteilt.

(3) Bei Änderung des Benutzungszweckes oder Forschungsgegenstandes ist erneut ein Benutzungsantrag zu stellen.

§ 8 Einschränkung oder Versagung der Benutzung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung von Archivalien kann gemäß § 18 ThürArchivG eingeschränkt oder versagt bzw. nur unter Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann eine Erteilung der Genehmigung unter Auflagen oder eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung erfolgen, wenn:

a) der Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen oder die Auflagen (z. B. Anonymisierung von personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen oder die Nichtabgabe von Kopien oder Abschriften an Dritte) nicht eingehalten hat,

b) der Hauptzweck der Benutzung durch Einsichtnahme in Sekundärquellen erreicht werden kann,

c) der Erschließungszustand der Archivalien eine Benutzung nicht zulässt oder

d) die Archivalien wegen gleichzeitiger dienstlicher oder amtlicher Benutzung nicht verfügbar sind.

(2) Die Genehmigung kann nachträglich widerrufen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Genehmigung geführt hätten oder vom Benutzer gegen die Archivsatzung verstoßen worden ist bzw. die erteilten Auflagen nicht eingehalten worden sind.

§ 9 Schutzfristen und deren Verkürzung

(1) Archivgut wird im Regelfall 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht oder die schützenswerte Privatsphäre berührt (personenbezogenes Archivgut), darf erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. Kann auch deren Geburtsjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festgestellt werden, endet der Schutz 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(2) Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(3) Die in Absatz 1 festgesetzten Schutzfristen gelten auch für die Benutzung durch öffentliche Stellen. Die Benutzung von Archivgut durch öffentliche Stellen, bei denen es entstanden ist, die es abgegeben haben oder die an deren Stelle fachlich oder aufgabenbezogen zuständig sind, ist auch innerhalb der Schutzfristen möglich; die Schutzfristen sind jedoch zu beachten, wenn das

Archivgut aufgrund besonderer Vorschriften hätte gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.

(4) Die Schutzfristen können im Einzelfall auf Antrag des Nutzers verkürzt werden, wenn besondere schutzwürdige Belange nicht entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung der Schutzfristen zulässig, wenn:

1. die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt,

2. die Benutzung zur Wahrnehmung berechtigter Belange wie zum Zweck der Strafverfolgung, der Rehabilitation von Betroffenen, Vermissten und Verstorbenen, der Wiedergutmachung, der Hilfeleistung nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Schutz des Persönlichkeitsrechtes, der Aufklärung von Verwaltungsakten oder der Aufklärung des Schicksals Vermisster und ungeklärter Todesfälle erforderlich ist.

Die Forschungsergebnisse nach Satz 2 Nr. 1 sind ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen, es sei denn, es handelt sich um Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter oder Personen der Zeitgeschichte, sofern deren schützenswerte Privatsphäre nicht betroffen ist. Für Archivgut, welches besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt oder für das ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben ist, ist zusätzlich das Einvernehmen mit der abgebenden Stelle herzustellen.

(5) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den festgelegten Schutzfristen auch zulässig, wenn es sich um den Betroffenen selbst handelt oder wenn die Person, auf die sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes, ihre Angehörigen zugestimmt haben. Die Einwilligung ist durch den Benutzer von den Angehörigen einzuholen. Für die Erteilung der Einwilligung befugte Angehörige sind:

1. der Ehegatte,
2. der eingetragene Lebenspartner,
3. sofern der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner verstorben ist oder ein solcher nicht vorhanden ist, die Kinder der betroffenen Person,
4. wenn weder Personen nach Nummer 1 oder 2 noch nach Nummer 3 vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person.

Die Zustimmung der Angehörigen setzt die mutmaßliche Einwilligung der Betroffenen voraus. Sind überwiegende schutzwürdige Belange Dritter zu wahren, ist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 ThürArchivG zu verfahren. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der weiterführende Umgang mit Schutzfristen regelt sich gemäß § 17 ThürArchivG.

(7) Plant der Benutzer aus wissenschaftlichen Gründen eine Nichtanonymisierung personenbezogener Daten, so muss er genau den Personenkreis angeben. Eine wissenschaftliche Begründung für die Namensnennung obliegt dem Benutzer, ebenso die Begründung, warum das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden könne.

§ 10 Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG

Weiterführende Bestimmungen gemäß ThürArchivG, insbesondere des § 15 bezüglich Datenschutz, Sicherung und Erschließung, bleiben unberührt.

§ 11 Direktbenutzung

(1) Findhilfsmittel, Archivgut, archaisches Sammlungsgut oder Bücher sind nur an den hierfür vorgesehenen Benutzerarbeitsplätzen zu benutzen.



(2) Die Benutzung des Archivs hat während der festgesetzten Sprechzeiten zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Archiv.

(3) Die Benutzeraufsicht ist beim Ermitteln und Vorlegen der Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher behilflich; sie ist nicht zur Unterstützung beim Lesen oder Übersetzen verpflichtet.

(4) Der Benutzer hat sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Das Rauchen, Essen, Trinken oder Führen lauter Unterhaltungen ist im Benutzerraum untersagt.

(5) Aus dienstlichen Gründen kann jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern vorgelegt werden. Sie ist zum Ende der Benutzungszeit zurückzugeben und kann für eine begrenzte Zeit zur weiteren Benutzung bereitgehalten werden. Eine Bereitstellung von Archivalien aus einem Außendepot ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Hierbei kann es zu terminlichen Verzögerungen kommen.

(6) Die Findhilfsmittel, Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher sind sorgfältig zu behandeln und in demselben Zustand, wie sie vorgelegt wurden, wieder zurückzugeben. Das Anbringen von Strichen, Bemerkungen, Radieren, Nachziehen von verblassten Stellen oder Verwenden als Schreibunterlage ist untersagt.

(7) Zusätzlich festgestellte Mängel im Ordnungs- oder Erhaltungszustand sind der Benutzeraufsicht mitzuteilen.

(8) Über die Verwendung technischer Hilfsmittel durch den Benutzer im Benutzerraum entscheidet das Archiv.

(9) Der Benutzer haftet für Verluste oder Beschädigungen, die bei der Benutzung entstanden sind.

§ 12 Ausleihe und Versendung

(1) Im Ausnahmefall können Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, soweit ihr Erhaltungszustand, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, zur wissenschaftlichen Benutzung oder zu Ausstellungszwecken an hauptamtlich verwaltete Archive ausgeliehen oder versandt werden. Vorher ist genau zu prüfen, ob derselbe Zweck nicht durch Übersendung von Reproduktionen erzielt werden kann. Ein Anspruch auf Ausleihe oder Versendung besteht nicht.

(2) Die Genehmigung zur Ausleihe oder Versendung erteilt das Archiv.

(3) Vom Versand ausgeschlossen sind Urkunden, besonders wertvolle oder häufig gebrauchte Archivalien, Sammlungsstücke und Bücher.

(4) Eine sachgemäße Behandlung, d. h. wirksamer Schutz vor Verlust, Beschädigung oder unbefugter Benutzung, ist durch den Leihnehmer zu gewährleisten. Zu diesem Zwecke ist zwischen Leihgeber und Leihnehmer ein Vertrag abzuschließen, in dem der Leihgeber Auflagen für die Sicherheit und Erhaltung der entlehnten Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher erteilen kann. Im Vertrag ist die Ausleihfrist festzulegen.

(5) Die Versand- und Versicherungskosten trägt der Leihnehmer.

(6) Aus dienstlichen Gründen können versandte Archivalien oder Sammlungsstücke jederzeit vom Leihnehmer wieder zurückgefordert werden.

(7) Der Versand von Archivalien zur amtlichen Benutzung durch Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden erfolgt im Rahmen der Amtshilfe.

§ 13 Anfertigen von Reproduktionen

(1) Soweit der Erhaltungszustand der Archivalien, Sammlungsstücke oder Bücher, die Einhaltung von Schutzfristen oder die Beachtung von schutzwürdigen Belangen Betroffener oder Dritter einschließlich ihrer Persönlichkeits- oder Urheberrechte dem nicht entgegenstehen, können auf Kosten des Benutzers Reproduktionen angefertigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die Entscheidung trifft das Archiv.

(2) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs zum angegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der festgelegten Signatur und unter Hinweis auf die dem Archiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Urhebers, bei Nichtfeststellbarkeit des vermeintlichen Urhebers bzw. Eigentümers.

Nutzung des gemeinsamen Bildarchivs von Stadtarchiv und Stadtmuseum

§ 14 Nutzungsgrundsätze

(1) Als Findmittel stehen den Nutzern ein Arbeitsarchiv (Datenbank bzw. Kartei) sowie ein Diaarchiv zur Verfügung.

(2) Zum Schutz und Erhalt der historischen Fotodokumente werden grundsätzlich keine Originale ausgeliehen. Ist das gewünschte Foto digitalisiert, so kann für den Nutzer eine Reproduktion vor Ort hergestellt werden. Die dabei entstehenden Sach- sowie Bearbeitungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Eine Weitergabe von Daten erfolgt nur in begründeten Einzelfällen mit Genehmigung der Archivleitung.

(3) Ist das gewünschte Foto nicht digitalisiert, so kann eine Digitalisierung vor Ort vorgenommen bzw. eine Reproduktion bei den vom Stadtarchiv festgelegten Fotowerkstätten in Auftrag gegeben werden. Die dort entstehenden Kosten sowie der Bearbeitungsaufwand des Archivs sind vom Nutzer zu tragen.

(4) Die Bereitstellung von Reproduktionen oder Daten (Absatz 2) bzw. die Herstellung neuer Reproduktionen oder Daten (Absatz 3) werden zwischen dem Archiv und dem Nutzer auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung dient zur Klärung der Nutzungsrechte sowie als Auftrag zur Anfertigung von Reproduktionen.

§ 15 Veröffentlichungen

Bei der Verwertung von Reproduktionen, deren Originale sich im Bestand des Bildarchivs befinden, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Urheberrechts. Verwertungsrechte (Recht auf öffentliche Wiedergabe) können vom Stadtarchiv erworben werden.

§ 16 Erheben von Gebühren

Für die Benutzung des Stadtarchivs Saalfeld werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs erhoben. Die Gebühren für spezielle Archivtätigkeiten sowie Gebührenbefreiungstatbestände sind dieser Gebührensatzung zu entnehmen. Auslagen sind zu erstatten.

§ 17 Quellenangabe

Bei Veröffentlichungen unter Verwendung von Archivalien, Sammlungsstücken oder Büchern des Stadtarchivs ist die Quellenangabe, bei Fotografien auch der Autor (Name des Fotografen) anzugeben. Die Angabe des Archivs, des Bestandes und der Signatur ist hierbei zwingend erforderlich, dasselbe gilt für Zitate aus Archivalien in einem selbstständigen wissenschaftlichen Werk.





§ 18 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung vom 4. Oktober 2007 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 06.12.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Satzung über die Erstreckung des Ortsrechtes der Stadt Saalfeld/Saale auf die Ortsteile Saalfelder Höhe und Wittgendorf (Erstreckungssatzung Saalfelder Höhe und Wittgendorf) vom 06.12.2019

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. 2018, S. 273) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gebiete der Gemeinde Saalfelder Höhe und der Gemeinde Wittgendorf wurden aufgrund des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden zum 06.07.2018 in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Zur Einführung eines gemeinsamen Ortsrechtes wird das in der eingegliederten Gemeinde Saalfelder Höhe und der Gemeinde Wittgendorf bisher gültige Ortsrecht mit dieser Satzung angepasst und das Ortsrecht der Stadt Saalfeld/Saale auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Saalfelder Höhe und das Gebiet der eingegliederten Gemeinde Wittgendorf erstreckt.

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Stadt Saalfeld/Saale werden aufgrund der Eingliederung der Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf in die Stadt Saalfeld/Saale mit Inkrafttreten dieser Satzung auch auf den Ortsteil Saalfelder Höhe und den Ortsteil Wittgendorf erstreckt.

1. Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 23. August 2017 (veröffentlicht im Amtsblatt am 16. September 2017).
2. Satzung der Stadt Saalfeld/Saale für die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Saalfeld/Saale (Hundesteuersatzung), ausgefertigt am 14. November 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt am 11. Dezember 2013), einschließlich der 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 22. Mai 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt am 30. Juni 2018).
3. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Vergnügungs-

steuersatzung), ausgefertigt am 12. Januar 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt am 25. Januar 2012).

4. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung), ausgefertigt am 5. Oktober 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt am 17. Oktober 2007).
5. Gebührensatzung für die Benutzung des Stadtarchivs, ausgefertigt am 4. Oktober 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt am 17. Oktober 2007).
6. Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Gebühren für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld, ausgefertigt am 16. April 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt am 2. Mai 2012).
7. Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale (Hortbenutzungssatzung –HortBS-), ausgefertigt am 31. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt am 10. Juli 2013).
8. Satzung der Stadt Saalfeld/Saale über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld (Benutzungsordnung), ausgefertigt am 16. April 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt am 2. Mai 2012).
9. Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Saalfeld, ausgefertigt am 6. Januar 1993 (veröffentlicht im Amtsblatt am 27. Januar 1993).
10. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 28. Oktober 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt am 11. November 2009).
11. Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagensatzung), ausgefertigt am 23. November 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt am 12. Dezember 2015).
12. Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale (Hortgebührensatzung – HortGS), ausgefertigt am 13. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt am 10. Juli 2013).
13. Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Saalfeld, ausgefertigt am 28. Juni 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt am 26. Juli 1995), einschließlich der 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 5. März 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt am 14. April 1999), in der Neubekanntmachung der Satzung, ausgefertigt am 28. November 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt am 18. Dezember 2002).
14. Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) für die Stadt Saalfeld, ausgefertigt am 28. Juni 1995 (veröffentlicht im Amtsblatt am 26. Juli 1995), einschließlich der 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 9. März 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt am 24. März 2010).
15. Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 20. April 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt am 14. Mai 2016).
16. Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 21. September 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt am 6. Oktober 2004), einschließlich der 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 14. November 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt am 28. November 2007).
17. Friedhofssatzung der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 17. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt am 10. Juli 2013).



18. Friedhofsgebührensatzung der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 17. Juni 2013 (veröffentlicht im Amtsblatt am 10. Juli 2013).
19. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungsgebührensatzung), ausgefertigt am 9. Juli 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt 22. August 2015).
20. Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Sondernutzungssatzung), ausgefertigt am 9. Juli 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt am 22. August 2015).
21. Satzung über die Verwendung des Saalfelder Stadtwappens, ausgefertigt am 1. September 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt am 24. September 1997).
22. Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Saalfeld/Saale (Statistiksatzung - StatisS), ausgefertigt am 4. Mai 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt am 16. Mai 2012).
23. Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Saalfeld, ausgefertigt am 2. November 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt am 24. November 1999), in der Fassung der Neubekanntmachung, ausgefertigt am 28. November 2002 (veröffentlicht am 18. Dezember 2002).
24. Satzung der Stadt Saalfeld über Straßennamen und Hausnummern, ausgefertigt am 15. Mai 1997 (veröffentlicht im Amtsblatt am 28. Mai 1997).
25. Verwaltungskostensatzung der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 30. März 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt am 5. April 2006).
26. Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen in der Stadt Saalfeld, ausgefertigt am 17. Oktober 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt am 5. November 2003).
27. Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Saalfeld, ausgefertigt am 10. Februar 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt am 26. Februar 2003) einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 21. Januar 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt am 12. Februar 2014) und der 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 26. April 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt am 26. Mai 2018).
28. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Grünanlagen im Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale (Grünanlagengebührensatzung), ausgefertigt am 23.11.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt am 12. Dezember 2015).
29. Artikelsatzung der anzeigepflichtigen Satzungen der Stadt Saalfeld zur Anpassung an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002, ausgefertigt am 28. November 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt am 19. Dezember 2001).
30. Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Saalfeld/Saale, ausgefertigt am 03. März 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt am 15. März 2014) einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 14. Mai 2018 (veröffentlicht im Amtsblatt am 26. Mai 2018).
2. Satzung für die Erhebung einer **Hundesteuer** (Hundesteuersatzung), ausgefertigt am 18.05.2016,
3. Satzung über die Erhebung einer Steuer auf **Spielapparate** und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe, ausgefertigt am 15.12.2001,
4. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe, ausgefertigt am 18.12.1998, einschließlich des Verzeichnisses der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe (Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saalfelder Höhe), ausgefertigt am 15.12.2001,
5. Friedhofssatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe, ausgefertigt am 15.05.2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 05.03.2010,
6. Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe, ausgefertigt am 15.05.2009,
7. Verwaltungskostensatzung mit Kostenverzeichnis der Gemeinde Saalfelder Höhe, ausgefertigt am 29.09.2011, inklusive Anlage zur Verwaltungskostensatzung: Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Saalfelder Höhe, ausgefertigt am 29.09.2011,
8. Satzung über **Sondernutzungen** an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe (Sondernutzungssatzung), ausgefertigt am 28.09.2010,
9. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe (Sondernutzungsgebührensatzung), ausgefertigt am 15.12.2001 einschließlich der Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren, ausgefertigt am 15.12.2001 und der Änderungssatzung zur Satzung über Sondernutzungsgebühren (Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung), ausgefertigt am 15.11.2003,
10. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Saalfelder Höhe (Straßenausbaubeitragssatzung), ausgefertigt am 12.04.2012,
11. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Saalfelder Höhe (Baumschutzsatzung), ausgefertigt am 21.04.2016,
12. Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten vom 05.12.2002.

§ 3

Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Wittgendorf außer Kraft:

1. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wittgendorf, ausgefertigt am 13.12.1995, einschließlich der 1. Änderungssatzung, ausgefertigt am 18.12.2001, der 2. Änderungssatzung, ausgefertigt am 22.06.2006 und der 3. Änderungssatzung, ausgefertigt am 10.10.2007,
2. Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr Wittgendorf, ausgefertigt am 06.02.2012,

§ 2

Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen der eingegliederten Gemeinde Saalfelder Höhe außer Kraft:

1. Satzung über die **Straßenreinigung** im Gebiet der Gemeinde Saalfelder Höhe, ausgefertigt am 15.12.2001,



3. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Wittgendorf, ausgefertigt am 17.03.2014,
4. Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Wittgendorf, ausgefertigt am 03.05.1995.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Saalfeld/Saale, den 06.12.2019
Stadt Saalfeld/Saale



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister Stadt Saalfeld/Saale

Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 13. November 2019 die folgende Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen „Spatzennest“ Kleingeschwenda 68, „Hainbergstrolche“ Vor dem Hainberg 21 Unterwirbach einschließlich der Außengruppe Panorama 1 Dittrichshütte werden von der Stadt Saalfeld/Saale als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelung dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. (Dies schließt auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer alters-

gemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.)

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Saalfeld/Saale ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- (4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtungen erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4 Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.
- (3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens einen Monat vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (4) Eltern eines Kindes, das ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollendet, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt Saalfeld/Saale die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- (5) Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung Schließzeiten (z. B. an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen, zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig zum Beginn des Kalenderjahres für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben.

§ 5 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung





in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

(2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt Saalfeld/Saale unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.

(3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt Saalfeld/Saale sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.

(4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Saalfeld/Saale wieder gekündigt.

(5) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seinen Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Stadt Saalfeld/Saale in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Stadt benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.

(6) Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.

(7) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch die Benutzungsgebühren gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch des Kindes unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihres Kindes, die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 2 Wochen.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des

pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigte Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme ihres Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. (Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein.) Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der jeweiligen Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der jeweiligen Einrichtung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Benutzungsgebühr sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Stadt Saalfeld/Saale stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei den Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Benutzungsgebühr oder der Verpflegungsgebühren.

§ 9 Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.





§ 10 Benutzungsgebühr und Verpflegungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr sowie eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11 Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist mindestens einen Monat vorher der Stadt Saalfeld/Saale schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden;
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln;
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist;
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldig innerhalb eines Monats missachtet wurden;
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- und Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind die Eltern anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13 Gespeicherte Daten



(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

a) Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z. B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. –datum und –dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z. B. Verbindungen zu Geldinstituten);

b) Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsgebühr

(2) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Saalfeld/Saale nach Wegfall des Zweckes der

Erhebung gelöscht.

(3) Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 12.04.2016 aufgehoben und ersetzt.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 06.12.2019



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Stadt Saalfeld/Saale

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1131), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383) sowie § 10 der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Saalfeld/Saale hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in der Sitzung am 13. November 2019 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für folgende kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale:

- Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ Kleingeschwenda 68,
- Kindertageseinrichtung „Hainbergstrolche“ Vor dem Hainberg 21 Unterwirschbach sowie die Außengruppe Panorama 1 Dittrichshütte

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Saalfeld/Saale erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) sowie für die Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.



§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungs- und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 1 Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld ist, mit Ausnahme des § 7, als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Sie ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.
- (4) Die Abrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt nach der im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungszeit des Kindes.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (6) Eine Zahlung der Benutzungsgebühr direkt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine tägliche Verpflegung, so wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsgebühr erhoben:
 - Verpflegungsgebühr für Mittagessen: 3,00 Euro je Tag
 - Verpflegungsgebühr für Getränke und Zwischenmahlzeit (Früchte, Obst, Joghurt u. ä.) 0,75 Euro je Tag
- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung und der Teilnahme an der Verpflegung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 08.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (3) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (4) Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühr direkt in der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8 Höhe und Festlegung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einer Kindergruppe, einem Kindergarten oder einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung für Kinder verschiedener Altersgruppen innerhalb der Stadt Saalfeld/Saale gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie und nach dem in Anspruch genommenen Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Benutzungsgebühren werden für die Inanspruchnahme von Ganztags- bzw. Halbtagsplätzen in den gemeinschaftlich geführten Kindertageseinrichtungen je Kalendermonat erhoben.
- (3) Als Halbtagsplätze gelten Plätze, die ab Öffnung der Einrichtung bis einschließlich Mittagessen in Anspruch genommen werden. Der maximale Betreuungsumfang eines Halbtagsplatzes beträgt 6 Stunden.
- (4) Veränderungen des vereinbarten Betreuungsumfanges von Ganztags- auf Halbtagsplätze und umgekehrt gelten jeweils ab dem 1. Tag des Folgemonats.
- (5) Die Höhe der Benutzungsgebühr pro Monat ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

gleichzeitig betreute Kinder in einer Saalfelder Kindertageseinrichtung		bis 2 Jahre	über 2 Jahre
1. Kind	ganztags	178,00 Euro	163,00 Euro
	halbtags	161,00 Euro	147,00 Euro
2. Kind	ganztags	162,00 Euro	149,00 Euro
	halbtags	145,00 Euro	133,00 Euro
3. Kind	ganztags	140,00 Euro	128,00 Euro
	halbtags	131,00 Euro	120,00 Euro
ab. 4. Kind		frei	frei

- (6) Die niedrigere Benutzungsgebühr für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue





Lebensjahr erreicht hat.

- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt Saalfeld/Saale nach schriftlicher Anhörung der Eltern die Benutzungsgebühr des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.
- (8) Die Stadtverwaltung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 9 Gastkinder

- (1) Eine tageweise Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ist nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung durch den Träger möglich.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt ohne Verpflegung für Ganztagsbetreuung 10,00 Euro/Tag und für Halbtagsbetreuung 7,00 Euro/Tag.
- (3) Verpflegungsgebühren werden zusätzlich erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Saalfelder Höhe vom 12.04.2016 und deren 1. Änderungssatzung vom 07.05.2018 aufgehoben und ersetzt.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, den 06.12.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale am 13. November 2019 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Saalfeld/Saale ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale“

- (2) Sie ist eine selbständige Feuerwehr, die sich aus 19 Stadtteilfeuerwehren an den Standorten:

Saalfeld, Arnsgereuth, Aue Am Berg, Burkersdorf, Crösten, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Gorndorf, Gösselsdorf, Kleingeschwenda, Reichmannsdorf, Remschütz, Reschwitz, Schmiedefeld, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf und Wittgendorf

zusammensetzt.

Die Stadtteilfeuerwehr Saalfeld führt den Namen:

„Feuerwehr Saalfeld“



Die übrigen Stadtteilfeuerwehren führen den Namen:

„Feuerwehr Saalfeld-Name des Standortes“

- (3) Die Stadtteilfeuerwehren werden organisatorisch zu den vier Löschbezirken

- I Saalfeld mit den Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Arnsgereuth, Aue am Berg, Crösten, Gorndorf, Remschütz und Reschwitz
 - II Kleingeschwenda mit den Stadtteilfeuerwehren Kleingeschwenda, Eyba, Volkmannsdorf, Wickersdorf und Wittgendorf
 - III Dittrichshütte mit den Stadtteilfeuerwehren Dittrichshütte, Burkersdorf, Dittersdorf, und Unterwirschbach
 - IV Schmiedefeld mit den Stadtteilfeuerwehren Gösselsdorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld
- zusammengefasst.

- (4) Die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale verfügt über haupt- und ehrenamtliche Kräfte und steht unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

- (5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen wird sie von den Feuerwehrvereinen im Stadtgebiet unterstützt.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale umfassen den Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG und die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

- (2) Der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale werden die Aufgaben des Wasserdienstes, § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) übertragen.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Saalfeld gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung, einschließlich der hauptamtlichen Angehörigen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Saalfeld/Saale Ersatz verlangen.



(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder den Wehrführern im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen. Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Saalfeld/Saale in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Satz 1 die Meldung an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In der Einsatzabteilung sind die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale tätig. Es können auch Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als Mitglied der Einsatzabteilung können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Saalfeld/Saale haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Saalfeld/Saale zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Der ehrenamtliche Dienst in der Einsatzabteilung beginnt frühestens mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr. Ausnahmeregelungen nach § 13 Abs. 1 ThürBKG sind möglich.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder bei den Wehrführern zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister verpflichtet die Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) dem Übertritt in die Alters- und Ehrenabteilung
- b) dem Austritt
- c) dem Ausschluss oder
- d) dem Tod des Kameraden

(2) Der Austritt nach Abs. 1 Buchstabe b muss gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer schriftlich erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale ausschließen. Ein wichtiger Grund kann vorliegen, wenn ein Feuerwehrangehöriger:

- a) mehrfach vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen unentschuldigt fernbleibt,
- b) Feuerwehrdienstvorschriften oder Weisungen, die ihm dienstlich erteilt wurden wiederholt missachtet,
- c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt, z. B. durch:
 - unehrenhaftes oder unkameradschaftliches Verhalten,
 - grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst,
 - Trunkenheit im Dienst,
 - Aufrufen zum Nichtbeachten von Anordnungen,
 - dienstwidrige Benutzung oder vorsätzliche Beschädigung von Dienstkleidung, Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale,
- d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt,

e) die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland öffentlich in Frage stellt oder

f) die für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Dies kann insbesondere gelten, wenn er wegen einer gemeingefährlichen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Angehörige der Einsatzabteilung haben nach Maßgabe der §§ 12 und 16 dieser Satzung das Recht zur Wahl der Wehrführer, deren Stellvertretern sowie der Vorsitzenden der Wehrführerausschüsse und der Vertreter der Einsatzabteilung.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrangehörige dürfen erst zum Einsatz gebracht werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung zum Truppmann nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Bis zum Abschluss der Qualifikationsstufe Truppmann Teil I dürfen sie nicht zum Einsatz gebracht werden.

(4) Abs. 2 c und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gelten die Vorschriften des Thüringer Reisekostenrechtes entsprechend.

(6) Aus den Reihen der Einsatzabteilung kann in jedem Löschbezirk ein Vertreter gewählt werden, der die Belange der Einsatzabteilung im jeweiligen Löschbezirk gegenüber dem Stadtbrandmeister vertritt. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung im jeweiligen Löschbezirk auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflichten, so kann der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses (§ 14)

- a) eine Abmahnung aussprechen,
- b) einen schriftlichen Verweis erteilen,
- c) eine befristete Suspendierung vornehmen.

(2) Die Abmahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Eine Suspendierung soll für den Zeitraum der Ermittlungen erfolgen, die einen Ausschluss nach § 6 Abs. 3 Buchstabe c bis f nach sich ziehen können.

(4) Eine Suspendierung kann in dringlichen Fällen auch als Sofortmaßnahme erfolgen. In diesem Fall ist die Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses nach Abs. 1 in der nächsten Sitzung nachzuholen.



§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Kameraden der Einsatzabteilung treten automatisch, unter Überlassung der Dienstkleidung in die Alters- und Ehrenabteilung über, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und keine Ausnahmeentscheidung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG getroffen wurde.

(2) Der Bürgermeister kann Kameraden der Einsatzabteilung unter Überlassung der Dienstkleidung in die Alters- und Ehrenabteilung versetzen, wenn sie wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht länger am Einsatzdienst teilnehmen können.

(3) Der Bürgermeister kann sonstige Personen in die Alters- und Ehrenabteilung aufnehmen, die sich in besonderem Maße um das Feuerwehrwesen der Stadt Saalfeld/Saale verdient gemacht haben.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend) oder
- c) durch Tod des Kameraden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Saalfeld/Saale verfügt über eine Jugendfeuerwehr. Sie gliedert sich in einzelne Jugendgruppen, die von den Stadtteilfeuerwehren unterhalten werden.

Jede Jugendgruppe führt den Namen:

„Jugendgruppe - Name der Stadtteilfeuerwehr“.

(2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Stadtbrandmeisters als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale. Der stellvertretende Stadtbrandmeister ist kraft seines Amtes Leiter der Jugendfeuerwehr. Die einzelnen Jugendgruppen unterstehen dem jeweiligen Wehrführer, der durch den Jugendgruppenleiter der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr unterstützt wird.

(3) Die Jugendgruppenleiter werden durch die Wehrführer und den Stadtbrandmeister gemeinsam vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.

(4) Die Jugendgruppenleiter bestimmen einen Jugendfeuerwehrwart. Er übernimmt die Koordination der Jugendarbeit der einzelnen Jugendgruppen und trägt zur Gestaltung und Entwicklung der Jugendarbeit bei. Er wird von den Jugendgruppenleitern der Stadt aus ihrer Mitte gewählt und durch den Bürgermeister berufen.

(5) Die Einrichtung oder Auflösung einer Jugendgruppe ist durch den Stadtfeuerwehrausschuss (§ 14) zu bestätigen.

(6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandmeister. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten und die Zustimmung des jeweiligen Wehrführers notwendig.

(7) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr müssen das sechste Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen nicht zum Einsatz herangezogen werden.

(8) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:

- a) mit dem Übertritt in die Einsatzabteilung (§ 5)
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister

oder dem Wehrführer erklärt werden muss,
c) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend) oder
d) durch Tod des Kameraden.

§ 11 Wasserwehrdienst

(1) Die Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser, Starkregen und Eisstau sind Aufgabe des Wasserwehrdienstes.

(2) Der Leiter des Wasserwehrdienstes trifft die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Abwehr der genannten Gefahren und nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr.

(3) Der Leiter des Wasserwehrdienstes wird durch den Bürgermeister berufen. Seine Aufgaben und Befugnisse werden durch Dienstanweisung geregelt.

§ 12 Stadtbrandmeister, stellvertretende Stadtbrandmeister, Löschbezirksbrandmeister Wehrführer und stellvertretende Wehrführer

(1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale ist der Stadtbrandmeister. Er wird vom Bürgermeister nach Anhörung der Angehörigen der Einsatzabteilung bestellt und ist hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale beschäftigt. Er ist Vorgesetzter der Wehrführer, der Löschbezirksbrandmeister und des Leiters des Wasserwehrdienstes. Er trägt die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und für die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung und für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und berät den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe. Der Stadtbrandmeister verfügt über einen Stellvertreter, der ihn gemeinsam mit den Löschbezirksbrandmeistern und den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

(2) Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters wird vom Bürgermeister nach Anhörung der Angehörigen der Einsatzabteilung bestellt und ist hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale beschäftigt. Er unterliegt der Weisung des Stadtbrandmeisters.

(3) Zum Stadtbrandmeister oder seinem Stellvertreter kann nur bestellt werden, wer seinen Wohnsitz in Saalfeld/Saale hat, Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale ist und die erforderliche Qualifikation besitzt.

(4) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Wehrführer einer Stadtteilfeuerwehr sein.

(5) Die Wehrführer führen die Stadtteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird das Amt eines Wehrführers innerhalb der laufenden Wahlperiode vakant, erfolgt eine Nachwahl nur für die Restdauer der Wahlperiode. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung angehört und die erforderliche Qualifikation besitzt. Hiervon kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen. Die Wehrführer sollen ihren Wohnsitz im jeweiligen Löschbezirk haben.

(6) Die stellvertretenden Wehrführer haben die Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Die Regelungen des Absatzes (5) gelten entsprechend.

(7) Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden nach erfolgter Wahl, auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters vom Bürgermeister bestellt. (§15 Abs. 3 ThürBKG)

(8) In jedem Löschbezirk koordiniert ein Löschbezirksbrandmeister die Zusammenarbeit der einzelnen Stadtteilfeuerwehren und sorgt für einen ordnungs-



gemäßen Dienstbetrieb. Er vertritt die Belange des Löschbezirks im Stadtfeuerwehrausschuss (§14) und überwacht die Umsetzung der dort getroffenen Festlegungen, die seinen Löschbezirk betreffen. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung des Löschbezirks auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er soll Angehöriger der Einsatzabteilung des jeweiligen Löschbezirkes sein und über die Qualifikation eines Verbandsführers verfügen. Er wird nach erfolgter Wahl, auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, vom Bürgermeister ernannt.

§ 13 Wehrführerausschüsse

(1) In jedem Löschbezirk wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, dem zuständigen Löschbezirksbrandmeister, den Wehrführern der Stadtteilfeuerwehren des Löschbezirks, deren Stellvertretern, dem Vertreter der Einsatzabteilung im Löschbezirk sowie der Jugendgruppenleiter des Löschbezirks besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr im Löschbezirk zu beraten und entsprechende Festlegungen vorzuschlagen. In die Beratungen der Wehrführerausschüsse können weitere Personen eingeladen werden, wenn das zur Regelung der Angelegenheiten notwendig ist. Die Einladung erfolgt durch den Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mitglieder und unter Nennung der Gründe.

(2) Der Stadtbrandmeister leitet die Sitzungen und beruft sie ein. Er kann den Vorsitz mit Zustimmung des Ausschusses auf den Löschbezirksbrandmeister übertragen. Der Wehrführerausschuss ist zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Einmal pro Kalenderhalbjahr findet unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters eine gemeinsame Sitzung aller Wehrführerausschüsse statt. Sie wird durch den Stadtbrandmeister unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss

(1) Es wird ein Stadtfeuerwehrausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Löschbezirksbrandmeistern, dem Leiter der Wasserwehr, dem Stadtfeuerwehrwart und dem Jugendfeuerwehrwart besteht. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale zu beraten und Festlegungen vorzuschlagen. Weitere Personen können beigeladen werden, wenn dies erforderlich erscheint. Die Einladung erfolgt durch den Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mitglieder mit Nennung der Gründe

(2) Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses werden vom Stadtbrandmeister einberufen und finden mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr statt. Weitere Sitzungen erfolgen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Einmal jährlich erfolgt eine Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses durch den Bürgermeister. Jede Stadtratsfraktion hat das Recht, hierzu ein Mitglied zu entsenden.

§ 15 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksbrandmeisters findet jährlich in jedem Löschbezirk eine Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehren des Löschbezirks statt.

(2) Sie wird vom Stadtbrandmeister ortsüblich einberufen. Er oder ein Vertreter erstatten einen Bericht über das abgelaufene Jahr.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung des Löschbezirks schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung des Löschbezirks. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Wahlen

(1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die Gemeinschaft der jeweils Wahlberechtigten bestimmt. Bei der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des Stadtfeuerwehrwartes fungiert der Stadtbrandmeister als Wahlleiter.

(2) Die Wahlen der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der Löschbezirksbrandmeister und der Vertreter der Einsatzabteilung sollen, soweit dies möglich ist, miteinander verbunden werden und auf der Ebene des Bezirkes in der jeweiligen Jahreshauptversammlung stattfinden.

(3) Die Wahlberechtigten zur Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer der Löschbezirksbrandmeister und der Vertreter der Einsatzabteilung werden von Zeitpunkt und Ort der Wahl ortsüblich verständigt. Die Wahlberechtigten zur Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des Stadtfeuerwehrwartes werden vom Stadtbrandmeister zur Wahlversammlung eingeladen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Wahlversammlung gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer die Löschbezirksbrandmeister und die Vertreter der Einsatzabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Die Jugendgruppenleiter wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Jugendfeuerwehrwart mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss erneut gewählt werden. Nach drei erfolglosen Wahlgängen entscheidet das Los.

(6) Die Vertreter der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren den Stadtfeuerwehrwart mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit muss erneut gewählt werden. Nach drei erfolglosen Wahlgängen entscheidet das Los.

(7) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(8) Über sämtliche Wahlen ist durch den Wahlleiter eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der Löschbezirksbrandmeister des Jugendfeuerwehrwartes sowie des Stadtfeuerwehrwartes ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Mitzeichnung vorzulegen.

§ 17 Aufnahmen, Berufungen, Ehrungen

(1) Neuaufnahmen, Berufungen, Ernennungen und Ehrungen zu besonderen Jubiläen werden einmal im Jahr durch den Bürgermeister in einer zentralen Festveranstaltung vorgenommen. Hierzu werden neben den Aufzunehmenden, den zu Berufenden und den Auszuzeichnenden auch Delegierte aus den Stadtteilfeuerwehren und Ehrengäste eingeladen.

(2) Ort, Zeit, Programm und Gästeliste der Festveranstaltung werden durch den Stadtfeuerwehrausschuss festgelegt.





§ 18 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Saalfeld vom 17. Januar 2008 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 9. Juli 2012, die Satzung der Gemeinde Saalfelder Höhe über die Freiwillige Feuerwehr Saalfelder Höhe vom 28. Oktober 2015, die Satzung der Gemeinde Wittgendorf über die freiwilligen Feuerwehr vom 21. April 2009, die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Reichmannsdorf vom 8. Juni 2011 und die Feuerwehrsatzung der der Gemeinde Schmiedefeld vom 6. Januar 2005 in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 8. Juli 2011 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 06.12.2019



Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet Tourismus Bohnstraße – Kelzstraße“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in öffentlicher Sitzung am 13.11.2019 unter der Beschlussnummer 242/2019 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 40a „Misch- und Sondergebiet Tourismus Bohnstraße – Kelzstraße“ gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, der Nachbargemeinden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bestimmt. Das Ziel des Verfahrens ist u.a. die Schaffung von Bauflächen für Misch- und Wohnnutzung, für eine Parkplatzanlage sowie einen Caravanstellplatz.

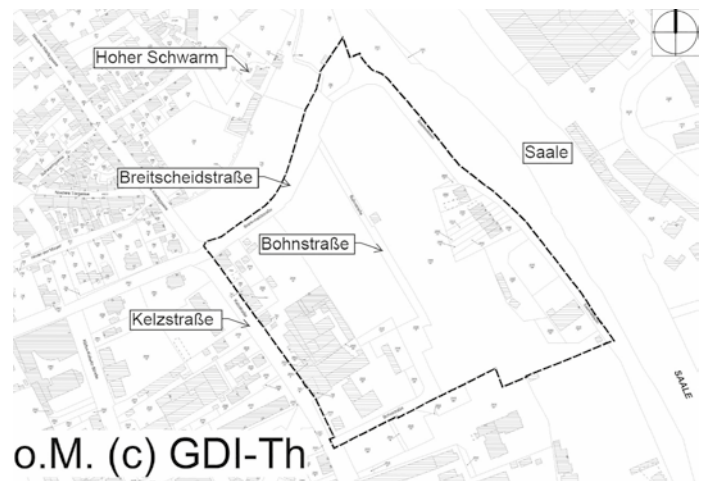
Der Vorentwurf der Planzeichnung, der Begründung, des Umweltberichts sowie die sonstigen Unterlagen in der Fassung vom Oktober 2019 können im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, Stadtplanungsamt, Zimmer 1.33, für die Dauer von

- Montag, dem 06.01.2020 bis einschließlich
- Freitag, dem 07.02.2020

zu nachfolgenden Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Die Unterlagen des Vorentwurfs sind zusätzlich auf der Webseite der Stadt Saalfeld/Saale unter www.saalfeld.de/Buerger/PlanenBauenWohnen/Bau-leitplanung/beteiligungen/ einsehbar. Stellungnahmen können persönlich im Stadtplanungsamt Saalfeld/Saale oder digital über stadtplanungsamt@stadt-saalfeld.de abgegeben werden. Selbstverständlich ist auch eine postalische Zusendung möglich.



Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Diese Bekanntmachung wurde bereits im Amtsblatt 2019/22 vom 28.11.2019 veröffentlicht. Da jedoch die Angabe zum Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung einen Fehler enthielt, wird die Bekanntmachung in diesem Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld/Saale, 19.12.2019
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt – mit Erscheinungstag 19.12.2019 - erfolgt die Veröffentlichung

- der Beschlüsse der 85. öffentlichen Sitzung des PZV-MHU Entsprechend der Verbandssatzung § 21 (1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saal-



feld-Rudolstadt -im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt- hin.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister Stadt Saalfeld/Saale

Ausschreibung gastronomische Versorgung

Für die Durchführung des Saalfelder Marktfestes 2020 werden Anbieter zur gastronomischen Versorgung mit Speisen und Getränken gesucht.

Der Stand und die Versorgung selbst sollen dem Anlass entsprechend hochwertig gestaltet werden. Zu zahlende Standgebühren unterscheiden sich nach Standort, Standgröße und Angebot.

Das Saalfelder Marktfest 2020 findet vom 04. bis 07. Juni 2020 in der historischen Innenstadt statt.

Die Bewerbungen sind unter Angabe:

- der gewünschten Standgröße (inkl. Anhängerkupplungen o. ä.),
- des genauen Warenangebotes,
- der notwendigen Strom- & Wasseranschlüsse,
- der genauen Geschäftsanschrift mit Telefon & E-Mail,
- aussagekräftiger Fotos vom Stand,
- vorhandener Referenzen,

bis spätestens **31. Januar 2020** zu richten an:
vorzugsweise per E-Mail kulturbetrieb@stadt-saalfeld.de
oder

Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof
Alte Freiheit 1
07318 Saalfeld/Saale

Termine der Feuerwehr

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale Fehr Saalfeld/Saale

24. Januar 2020, 19 Uhr im Gerätehaus Saalfeld
für die Stadtteilfeuerwehren Saalfeld, Crösten, Remschütz, Gorndorf,
Aue am Berg, Arnsgereuth und Reschwitz

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

7. Februar 2020, 19 Uhr im Gerätehaus Kleingeschwenda
für die Stadtteilfeuerwehren Kleingeschwenda, Eyba, Wickersdorf, Volkmannsdorf,
Wittmannsgereuth und Wittgendorf

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

14. Februar 2020, 19 Uhr im Gerätehaus Dittrichshütte
für die Stadtteilfeuerwehren Dittrichshütte, Dittersdorf, Burkersdorf, Unterwirschbach

Die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Saalfeld/Saale

14. März 2020, 15 Uhr im Gerätehaus Schmiedefeld
für die Stadtteilfeuerwehren Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Gösselsdorf



Bundesfreiwilligendienst in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Wir möchten engagierten Freiwilligen die Möglichkeit geben, sich unterstützend in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale einzubringen. Der Bundesfreiwilligendienst dauert 12 Monate. Sie erhalten ein monatliches Taschengeld.

Stadtmuseum

- 01.05.2020 Dienstbeginn
- 4 freie Stellen
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Kassen- und Aufsichtsdienst, Besucherbetreuung und Auskunftserteilung

Kindergarten Kleingeschwenda

- zu jeder Zeit Dienstbeginn
- 1 freie Stelle
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Unterstützung des Fachpersonals

Kindergarten Unterwirschbach

- zu jeder Zeit Dienstbeginn
- 1 freie Stelle
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Unterstützung des Fachpersonals

Kindergarten Dittrichshütte

- zu jeder Zeit Dienstbeginn
- 1 freie Stelle
- 21 bis 40 Wochenstunden
- Unterstützung des Fachpersonals

Bei Interesse melden Sie sich bitte in der

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Personalabteilung

Frau Chalupka

Markt 6

07318 Saalfeld/Saale

personalabteilung@stadt-saalfeld.de



Erzieher/in

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht für die **kommunalen Kindertagesstätten in Kleingeschwenda bzw. Dittrichshütte / Unterworbach eine/n Erzieher/in (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.**

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“, „Heilpädagoge“, „Heilerziehungspfleger“ oder „Sozialpädagoge“
- positive Grundeinstellung zum Kind im Kindergartenalter
- Teamfähigkeit, sowie auch eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- uneingeschränkte Bereitschaft zur Umsetzung der sozialpädagogischen Konzeptionen
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Eltern
- gern Qualifikation in FRÖBEL Pädagogik
- transparentes Arbeiten (pädagogische Planung in Form der LOTUSPLANUNG/ Projektplanung)
- Fähigkeit zu konzeptionellen Denken und Handeln
- offen für Fortbildungen und Selbstevaluation
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- Eingruppierung in Entgeltgruppe S 8a TVöD
- wöchentliche Arbeitszeit zwischen 32 bis 40 Stunden
- Jahressonderzahlung u. leistungsorientierte Bezahlung
- Vermögenswirksame Leistungen
- Entgeltumwandlung
- Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes
- regelmäßige Weiterbildungen

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind **bis zum 09.01.2020** zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Image: Freepik.com



Sachbearbeiter/in Recht und Datenschutz

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale schreibt die Stelle **„Sachbearbeiter/in Recht und Datenschutz“ (m/w/d)** zur Besetzung zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus.

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Laufbahnausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst
- abgeschlossenes Bachelor-, BA- oder FH-Studium im Studienfeld Rechtswissenschaft
- Verwaltungsfachwirt/Verwaltungsbetriebswirt (VWA) bzw. gleichgestellte Qualifikation
- Grundverständnis für verwaltungsrechtliche und kommunalrechtliche Zusammenhänge
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Bereich des Datenschutzes insbesondere der DSGVO und die Bereitschaft, sich weiter in diesen Themenbereich einzuarbeiten

Aufgaben:

- Unterstützung der Rechtsabteilung bei der Bearbeitung verwaltungsrechtlicher Sachverhalte und Problemstellungen
- Unterstützung in Vergaberechtsangelegenheiten
- Übernahme der Aufgabe des behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - konzeptionelle Steuerung und Optimierung der Methoden und betrieblichen Prozesse
 - Überprüfung, Erstellung und Überarbeitung verwaltungsinterner Regelungen aus datenschutzrechtlicher Sicht einschließlich Erarbeitung von Handlungsempfehlungen
 - Beratung aller Mitarbeiter/innen zu den Anforderungen des Datenschutzes und deren Umsetzung

Die Stelle ist in **Vollzeit** zu besetzen. Die Besoldung/Entgeltzahlung erfolgt in der **Besoldungsgruppe A 9 ThürBesG. bzw. in der Entgeltgruppe 9b TVöD.** Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind **bis zum 06.01.2020** zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Ordnungsbehördliche Vollzugsdienstkraft

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht für das Ordnungsamt *eine/n „Ordnungsbehördliche Vollzugsdienstkraft“ (m/w/d)* als *Elternzeitvertretung zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 30.06.2021.*

Einstellungsvoraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder mittleren Polizeivollzugsdienst
- körperliche und intellektuelle Durchsetzungsfähigkeit in Konfliktsituationen
- rechtssicheres, souveränes Auftreten gegenüber Störern der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere gegenüber Problembürgern
- Führerschein mind. Klasse B
- Bereitschaft zum Tragen einer Uniform
- Bereitschaft zu Tätigkeiten außerhalb der vereinbarten Bandbreite und an Wochenenden

Aufgaben:

- Vollzug aller Aufgaben die der Stadt nach dem Thüringer Ordnungsbehördengesetz obliegen
- Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie des fließenden Verkehrs im Rahmen der Verfolgung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen
- Vollzug der ordnungsbehördlichen Verordnungen der Stadt einschließlich des Umgangs mit Fundtieren
- Weiterbearbeitung ordnungsrechtlicher Verwaltungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren im Innendienst

Die Stelle ist in Vollzeit zu besetzen. Nach der Einarbeitung erfolgt die Entgeltzahlung in der **Entgeltgruppe 7 TVöD**. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind bis zum **09.01.2020** zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



Wissenschaftliche/r Volontär/in

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht **ab 01.02.2020** oder zu einem späteren Zeitpunkt (unter Vorbehalt einer Landeszuwendung) *eine/n wissenschaftliche/n Volontär/in für das Stadtmuseum Saalfeld im ehemaligen Franziskanerkloster.*

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Museologie, Museumspädagogik oder einem vergleichbaren geisteswissenschaftlichen Fach mit historischer Schwerpunktsetzung
- praktische Erfahrungen im Museums- und Ausstellungsbereich, vorzugsweise in der museumspädagogischen Vermittlung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit
- Interesse an Stadt- und kunsthistorischen Fragestellungen
- einschlägige EDV-Kenntnisse (Office-Anwendungen, Grafik-Bildverarbeitungsprogramme, Anwendungskenntnisse Datenbanken)
- Teamfähigkeit, Fähigkeit zu strukturiertem Arbeiten, Einsatzfreude, persönliches Engagement sowie Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung gemäß der dienstlichen Erfordernisse
- Bereitschaft zur regelmäßigen Wochenendarbeit (im Wechsel mit anderen Mitarbeitern)
- Führerschein der Klasse B
- gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen

Das Volontariat ermöglicht im Anschluss an einen museumsrelevanten Studienabschluss eine praxisbezogene Vertiefung in die Arbeit von Museen. Es handelt sich um ein auf 24 Monate befristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Umfang von 40 Wochenstunden. Die Vergütung orientiert sich am TVöD und beträgt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln des Freistaates in Thüringer Museen 50 v. H. der Entgeltgruppe E 13 Tarifstufe 1 TVöD. Dienort ist Saalfeld/Saale.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind bis zum 06.01.2020 zu richten an:

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de**

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de



- Ende des amtlichen Teils -

**STADTWERKE SAALFELD GmbH**

Remschützer Straße 42, 07318 Saalfeld

www.stadtwerke-saalfeld.de
info@stadtwerke-saalfeld.deTelefon 03671 590-0
Telefax 03671 590-111**PREISBLATT – ALLGEMEINE PREISE STROM**Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
gültig ab 1. Februar 2020**Haushaltsbedarf und Allgemeinbedarf ohne Schwachlast**

	Netto-Preise	Brutto-Preise
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	111,00 €/Jahr	132,09 €/Jahr
Arbeitspreis	25,54 ct/kWh	30,39 ct/kWh

Haushaltsbedarf und Allgemeinbedarf mit Schwachlast

	Netto-Preise	Brutto-Preise
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis	129,00 €/Jahr	153,51 €/Jahr
Arbeitspreis Hochtarif (HT)	26,05 ct/kWh	31,00 ct/kWh
Arbeitspreis Hochtarif (NT)	23,72 ct/kWh	28,23 ct/kWh

Die Schwachlastzeit beträgt 8 Stunden in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

	Netto-Preise	Brutto-Preise
Aufpreis für Vorkassezähler	63,00 €/Jahr	74,97 €/Jahr
Aufpreis für NS-Stromwandlersatz	26,75 €/Jahr	31,83 €/Jahr

Die Preise enthalten die Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb (inkl. Messung), die Konzessionsabgabe, die § 19-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

PREISBLATT ERSATZVERSORGUNG STROMErsatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden gemäß EnWG mit Elektrizität
gültig ab 1. Februar 2020

Abnahmestellen ohne Leistungsmessung – Versorgung aus dem Niederspannungsnetz		
	Netto-Preise	Brutto-Preise
Arbeitspreis	30,30 ct/kWh	36,06 ct/kWh
Grundpreis	111,00 €/Jahr	132,09 €/Jahr
Aufpreis für Vorkassezähler	63,00 €/Jahr	74,97 €/Jahr
Aufpreis für NS-Stromwandlersatz	26,75 €/Jahr	31,83 €/Jahr

Die Preise enthalten die Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb (inkl. Messung), die Konzessionsabgabe, die § 19-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh. Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Abnahmestellen mit Leistungsmessung		
	Netto-Preise	Brutto-Preise
Arbeitspreis	15,90 ct/kWh	18,92 ct/kWh
Grundpreis	495,00 €/Jahr	589,05 €/Jahr

Die Preise enthalten den Preis für die elektrische Energie. Zusätzlich werden die Entgelte für Netzzugang, Messstellenbetrieb (inkl. Messung), der Blindstrom, die Konzessionsabgabe, die §19-Umlage, die Offshore-Netzumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten, die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie die Stromsteuer in Höhe von 2,05 ct/kWh in Rechnung



Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

Hans Müller

Seit 60 Jahren war er in der Feuerwehr Remschütz ehrenamtlich aktiv. Mit seinem ehrenamtlichen Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen. In ehrendem Gedenken
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania Kai-Uwe Koch Andreas Schtüner
Bürgermeister Leiter Ordnungsamt Stadtbrandmeister

Wir trauern um unseren Feuerwehrkameraden

Karl Wachtel

Als ehemaliger Berufsfeuerwehrmann war er in den letzten Jahren in der Feuerwehr Remschütz ehrenamtlich aktiv. Mit seinem Engagement im abwehrenden Brandschutz erwarb er sich bleibende Verdienste. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen. In ehrendem Gedenken
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania Kai-Uwe Koch Andreas Schtüner
Bürgermeister Leiter Ordnungsamt Stadtbrandmeister

MEININGER HOF
SAALFELD/SAALE
Kultur- und Tagungszentrum

Unsere Ideen für Ihre Weihnachtsgeschenke

KABARETT
Leipziger Pfeffermühle

Agenda 007

31. DEZEMBER 2019 | 16 Uhr
Meininger Hof

Irisches Wochenende

24.-26. Januar 2020

Stadtmuseum im Franziskanerkloster
Festsaal | Saalfeld/Saale

22. FEBRUAR 2020 | 18 Uhr
GREGOR GYSI

INGO OSCHMANN

Wunderbar - Es ist ja so!

06. MÄRZ 2020 | 20 Uhr
Meininger Hof

FRANZISKA TROEGNER & JAECKI SCHWARZ
mit Kriminalgeschichten von ROALD DAHL

07. MÄRZ 2020 | 20 Uhr
Meininger Hof

Irisches Wochenende

24.-26. Januar 2020

FR | 24. Januar 2020 | 20 Uhr | Meininger Hof

CÚIG - 5 junge Talente setzen neue Maßstäbe

SA | 25. Januar 2020 | 20 Uhr | Meininger Hof

Multivision: Irland - Zauber der grünen Insel

SO | 25. Januar 2020 | 19 Uhr | Meininger Hof

Whiskey you are the devil!

DANCEPERADOS OF IRELAND

Infos & Tickets: Tel. 03671 35 95 90 | In allen bekannten Vorverkaufsstellen | www.meininger-hof.de



Stadt Rudolstadt

Grußwort

des Bürgermeisters Jörg Reichl zu Weihnachten und zum Jahreswechsel 2019/2020

Liebe Rudolstädterinnen, liebe Rudolstädter, sehr verehrte Gäste und Freunde unserer Stadt,

aller Augen sind nun auf die kommenden Feiertage gerichtet, auf das Weihnachtsfest und die Begrüßung des neuen Jahres, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit, die hoffentlich viele unserer Bürgerinnen und Bürger im Familien- und Freundeskreis verbringen werden. In diesen Tagen haben wir ganz traditionell wieder ein Ohr für die alten und eigentlich ganz aktuellen Friedensbotschaften des Weihnachtsfestes. Und wir fragen uns in dieser Zeit zwischen den Jahren, was das vergangene Jahr gebracht hat und was das neue bringen wird, für uns ganz persönlich, für unsere Angehörigen, und ebenso für Rudolstadt und das Land, in dem wir leben und tätig sind.

Auch die Bilanz unserer Heimatstadt hat viel Positives zu verbuchen und kann sich auf jeden Fall sehen lassen, selbst wenn nicht alles, was sich der Stadtrat und die Verwaltung an Zielen gesteckt haben, im Jahr 2019 vollständig umgesetzt werden konnte. Aber viele Vorhaben und Projekte sind bereits auf den Weg gebracht, sodass die Planungen im nächsten und den kommenden Jahren realisiert werden können.

Seit dem 1. Januar des zurückliegenden Jahres haben sich durch den Zusammenschluss von Rudolstadt und Remda-Teichel sowohl die Bevölkerungszahl als auch die Fläche der Stadt vergrößert. Mit dieser Vereinigung hat sich auch die Verwaltung einer großen Herausforderung zu stellen. Sowohl die Menschen in den nun vielen ländlich geprägten als auch die aus den mehr kleinstädtisch geprägten Ortsteilen rund um das Stadtzentrum, sollen gleichermaßen von der Stadtentwicklung profitieren. Das Zusammenwachsen der Städte Rudolstadt und Remda-Teichel hat begonnen, wird aber in den nächsten Jahren die Hauptaufgabe für die Tätigkeit der Verwaltung und die Aktivitäten der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile bleiben, ohne jeweils den historischen Bezug zu vernachlässigen.

Zu Beginn des Jahres durfte sich unser Landkreis auf der weltgrößten Verbrauchermesse für Lebensmittel, der „Grünen Woche“ in Berlin als Schwerpunkt für den Freistaat Thüringen präsentieren. Die Heidecksburg, unser Wahrzeichen, wurde als Pa-

noramabild für diese Präsentation ausgewählt und so hatten wir eine gute Gelegenheit, uns als Stadt zusammen mit dem Städteverbund „Am Saalebogen“ auch als interessante Tourismusregion vorzustellen. Die große Resonanz auf der Messe hat gezeigt, dass Rudolstadt ein lohnenswertes Reiseziel für Besucher aus ganz Deutschland und darüber



hinaus ist. Um diesem Ruf weiterhin gerecht zu werden, ist und bleibt es erforderlich, in die Infrastruktur der Stadt zu investieren und der „kulturelle Hotspot“ der Region zu bleiben.

Aus diesem Grund haben wir gemeinsam mit unseren kommunalen Gesellschaften und Beteiligungen einige ehrgeizige Investitionsziele im Rahmen des integrierten Stadtentwicklungsprogramms „ISEK 2030“ aufgestellt und aktuell mit deren Umsetzung begonnen. So konnte das Umspannwerk in Schwarza durch die Netzgesellschaft unserer Energieversorgung fit für die nächsten Jahre gemacht und damit die stabile Versorgung der Stadt mit Elektroenergie gesichert werden. Mit der Fertigstellung der Renaturierung des Gänsebaches im Bereich Heinepark, den Baumaßnahmen in der Freiligrathstraße und der Straße Hinter der Mauer, dem Anschluss der Schulen an das Glasfasernetz und damit an die „Datenautobahn“, der Übergabe des sanierten Haus II der Grundschule West, der grundhaften Instandsetzung des Talweges in Geitersdorf, der Sanierung und Neugestaltung von Spielplätzen, wie am Bayreuther Platz oder in Sundremda, den vielfältigen kleinen und großen Unterhaltungsmaßnahmen an Wanderwegen, wie an der Rudolstädter Riviera, und mit den mannigfaltigen Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen an den infrastrukturalen

Einrichtungen im gesamten Stadtgebiet haben wir wieder einige Meilensteine in der Entwicklung Rudolstadts hinter uns gelassen. Wir wissen aber auch, dass wir mit diesem Engagement nicht nachlassen dürfen, deshalb gilt es, auch in Zukunft ehrgeizige Ziele umzusetzen.

Wirtschaftlich geht es in Rudolstadt ebenso voran. Im zurückliegenden Jahr konnten hier durch verschiedene Unternehmen weitere Investitionen, wie zum Beispiel der Beginn des Baus einer neuen Produktionshalle bei der TITK-Tochter smartpolymer GmbH, in Angriff genommen werden. Die Zahl der Arbeitsplätze ist stabil, die Arbeitslosigkeit auf ein Rekordtief gefallen und die Umsätze der Wirtschaft sind insgesamt gestiegen. Das stimmt uns sehr zuversichtlich für die kommenden Jahre.

Mit dem „Tag der Städtebauförderung“ Anfang Mai, wo in Rudolstadt Veranstaltungen mit Informationen und Diskussionen für interessierte Gäste und die Öffentlichkeit zu städtebaulichen Programmen, Maßnahmen und Projekten stattfanden, sowie der „Thüringer Jahreskonferenz Stadtumbau“, bei der sich Ende November Stadtplaner und Stadtentwickler aus ganz Thüringen nicht nur über die Ergebnisse der Sanierung des Löwensaales, sondern auch über die der gesamten Innenstadtentwicklung durch private und öffentliche Vorhaben informierten, konnte sich Rudolstadt von seiner besten Seite zeigen. Denn es ist hier erfolgreich gelungen, gemeinsam mit Immobilieneigentümern, städtischen Gesellschaften und der Unterstützung des Bundes und des Landes auch andere Projekte, zum Beispiel das Ketelhodtsche Palais am Neumarkt und weitere stadtbildprägende Immobilien voranzubringen. Es wurde aber auch deutlich, dass an der Sanierung von Gebäuden und Straßen fortgesetzt zu arbeiten ist. Die Aufnahme aller Ortsteile der ehemaligen Stadt Remda-Teichel im September in das Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Thüringen wird auch hier Sanierungsmaßnahmen nun etwas leichter machen.

Mit Stolz erfüllt uns erneut, dass „Schillers heimliche Geliebte“, wie sich unsere Stadt im Beinamen



bezeichnet, sowohl kulturell als auch für viele andere Freizeitangebote ein Schwergewicht in Thüringen darstellt. Erfreulich auch, dass unsere Stadtbibliothek im August den Titel „erlesene Bibliothek“ verliehen bekam und dass die schon für uns selbstverständlichen Großveranstaltungen wie das Rudolstädter Vogelschießen, der Schiller-Staffel-Lauf und der Extremlauf Getting Tough in diesem Jahr zusätzlich von einem deutschlandweit bedeutenden Ereignis begleitet wurden. Rudolstadt hatte sich erfolgreich um das „größte Ferienlager Deutschlands“ beworben und durfte hier das alle drei Jahre in einem anderen Bundesland stattfindende „Bundesjugendlager des Technischen Hilfswerkes“ ausrichten lassen. Für die Gastfreundschaft und die Schaffung bester Bedingungen auf kurzen Wegen erhielten die Stadt und ihre Einwohner viel Lob und Anerkennung von den Veranstaltern und Teilnehmern aus ganz Deutschland sowie den europäischen Gästen des THW. Aber auch das in diesem Jahr wieder stattgefundenen Barockfest, das internationale Festival „Theaterwelten“, die hochkarätigen Konzerte zum 100-jährigen Jubiläum des Mandolinorchesters oder der gemeinsam mit unserer neuen irischen

Partnerstadt Letterkenny gestaltete „St. Patricks Day“ haben den Ruf Rudolstadts als Kulturstadt gestärkt. Selbstverständlich haben dazu auch Theater und Orchester und die Vielzahl von kulturellen Initiativen und Vereinen mit ihren Veranstaltungen über das ganze Jahr beigetragen.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich erneut, auch im Namen des Stadtrates, bei allen Einwohnern zu bedanken, die sich bei der Entwicklung Rudolstadts einbringen. Sei es täglich in der Arbeit, ehrenamtlich im Verein oder weit darüber hinaus, wie zum Beispiel in der Feuerwehr, beim Rettungsdienst oder beim THW, um Menschen zu helfen oder gar zu retten.

Bedanken möchte ich mich ebenso bei allen Wirtschaftsunternehmen, bei den Gewerbetreibenden, Handwerksbetrieben, bei den Banken, den Trägern der freien Wohlfahrt, ortsansässigen Behörden und Institutionen, den Religionsgemeinschaften, bei allen anderen Verbänden und gemeinnützigen Vereinen sowie den vielen engagierten Privatpersonen, die sich in und um Rudolstadt das ganze Jahr verdient machen.

Liebe Rudolstädterinnen und liebe Rudolstädter,

unsere Gesellschaft und unsere Kommune als Teil davon stehen auch im kommenden Jahr vor großen Herausforderungen. Dafür brauchen wir Aufbruchstimmung, Flexibilität und Wagemut. Die Veränderungen, die auf uns zukommen werden, bieten neue Chancen, bringen aber auch Verunsicherungen mit sich, und die Betroffenen wollen das Gefühl haben, mit ihren Problemen ernst genommen zu werden. Sie wollen ein Ziel sehen, das alle anspricht. Denn eine Gesellschaft ist kein Wirtschaftsunternehmen, ihr Zusammenhalt speist sich auch aus Solidarität und Mitmenschlichkeit.

Ich wünsche Ihnen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.

Für das neue Jahr möge Ihnen allen Glück, Gesundheit, Kraft und Zuversicht beschieden sein.

Ihr

Jörg Reichl
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 21.11.2019

Beschluss P 17/2019

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.10.2019 wird genehmigt.

Beschluss: 195/2019

Gemäß § 28 Abs. (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 2. der Geschäftsordnung für den Beirat „Städtepartnerschaft Bayreuth“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Herr Dr. Hartmut Franz als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 196/2019

Gemäß § 28 Abs. (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 2. der Geschäftsordnung für den Beirat „Städtepartnerschaft Bayreuth“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Herr Martin Modes als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 197/2019

Gemäß § 28 Abs. (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 2. der Geschäftsordnung für den

Beirat „Städtepartnerschaft Bayreuth“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Herr Klaus Karpinsky als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 198/2019

Gemäß § 28 Abs. (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Rudolstadt und Abschnitt III. Abs. 2. der Geschäftsordnung für den Beirat „Städtepartnerschaft Bayreuth“ des Stadtrates der Stadt Rudolstadt wird Frau Elke Träupmann als Mitglied für den genannten Beirat bestellt.

Beschluss: 170/2019

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVsGebO) vom 25.05.2011 wird beschlossen.

Beschluss: 155/2019

Gemäß § 10 (Punkt 0) des Gesellschaftervertrages der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH wird den Mitgliedern des Aufsichtsrates die Entlastung erteilt und ist der ausgewiesene Bilanzverlust in Höhe von 486.414,99 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss: 156/2019

Beschluss einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gemäß Satzung Punkt 10.1 (d), die Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2019 zu bestellen.

Beschluss: 157/2019

Der Stadtrat beschließt der Gesellschafterversammlung zu empfehlen die Geschäftsführung der SAALEMAXX Freizeit- und Erlebnisbad Rudolstadt GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Dies gilt auch für alle in der Vergangenheit getätigten Geschäfte.

**Beschluss: 183/2019****Bebauungsplan Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“ der Stadt Rudolstadt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB – Aufstellungsbeschluss**

- Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“ im Verfahren nach § 13b BauGB. Mit der Planung wird die Nachnutzung einer gewerblichen Fläche in attraktiver Wohnlage in Cumbach vorbereitet. Unter Berücksichtigung der umliegenden Wohnbebauung und der aktuellen Nachfrage sollen im unmittelbaren Anschluss an die bestehende Wohnbebauung ausschließlich Grundstücke für die Errichtung von Einfamilienhäusern neu erschlossen werden. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:
 - im Norden durch die Catharinauer Straße und die Wohnbebauung Catharinauer Straße 20, 22, 22a, 24, 24a, 26, 26a, 26b und 28,
 - im Osten durch die Wohnbebauung Catharinauer Straße 32 und 34,
 - im Süden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke.
- Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren nach §§ 13a i. V. m. 13b BauGB wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- Auskunft über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erteilt der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt während der Dienststunden,

dienstags	von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
mittwochs	von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
donnerstags	von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Öffentlichkeit erhält innerhalb von vierzehn Tagen ab dieser Bekanntmachung Gelegenheit, sich zur Planung schriftlich zu äußern oder die Äußerungen während der Dienststunden zur Niederschrift vorzubringen.

Beschluss: 192/2019

Die „Vereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten nach § 11 SGB VIII“ zwischen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Stadt Rudolstadt wird beschlossen.

Beschluss: 67/2019

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Einrichtung einer Fußgängeranlage (eines Gehwegs) für die Zuwegung zum Ärztehaus Rudolstadt, Jenaische Straße 14, zu prüfen.

Beschluss des Kultur- und Sozialausschusses vom 06.11.2019**Beschluss-Nr. 193/2019**

Fördermittel Kulturprojekte 2019 - Förderverein Theater Rudolstadt e. V.: Konzert zum Mauerfall

Das Projekt „Konzert zum Mauerfall“ des Fördervereins Theater Rudolstadt e. V. wird im Jahr 2019 mit einem Betrag in Höhe von 900 € (in Worten: neunhundert Euro) bei Gesamtkosten in Höhe von 7.730 € gefördert.

Beschluss des Finanzausschusses vom 03.12.2019**Beschluss Nr. 209/2019**

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Haushaltsstelle 5603-71800 (Sportstätte Gemeindetal)

Beschluss:

Für die Haushaltsstelle 5603-71800 (Sportanlage Gemeindetal) wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 31.154 € beschlossen. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 6900-1710.

Öffentliche Ausschreibung**Grundstücksverkauf Baulücke Richard-Wagner-Straße zur Wohnbebauung**

Die Stadt Rudolstadt schreibt die teilweise mit Eigentumsgaragen bebaute Baulücke in der Richard-Wagner-Straße öffentlich zum Verkauf mit Bauverpflichtung aus:

Flurstück:	38/7
Gemarkung, Flur:	Rudolstadt, 5
Größe gesamt:	ca. 843 m²
Mindestkaufpreis:	110.450 EUR

(siehe ausführliche Ausschreibungsbedingungen)

Ausführliche Informationen zum Ausschreibungsobjekt und den Ausschreibungsbedingungen stehen im Internet unter der Adresse www.rudolstadt.de/leben/bauen-und-wohnen/wohnungs-immobilienmarkt/vermittlung-verkauf-von-kommunalen-liegenschaften zur Verfügung. Kaufangebote mit Bebauungskonzept können im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „NICHT ÖFFNEN! – Ausschreibung Baulücke Richard-Wagner-Straße“ bis zum 14.02.2020 an die Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet (SG) Liegenschaften, Markt 7, 07407 Rudolstadt eingereicht werden. Die Stadt behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren aufzuheben, wenn für sie kein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen ist.

SG Liegenschaften

Beschlüsse des Kultur- und Sozialausschusses vom 04.12.2019**Beschluss-Nr. 204/2019****Maßnahmeplanung Jugendarbeit 2020**

Die Jahresplanung 2020 für die Offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Rudolstadt in der Fassung vom 04.12.2019 wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 205/2019**Sportfördermittel – Langlebige Sportgeräte 2019**

Für das Jahr 2019 erhalten folgende Sportvereine einen Zuschuss für langlebige Sportgeräte:

- BRS Rudolstadt e.V. – Bosseln in Höhe von 646,20 € (Bosselbürsten und Outdoorbahn)
- BRS Rudolstadt e.V. – Gymnastik/Reha-Sport in Höhe von 312,50 € (Set Matten + Wagen)
- Flugsportverein „Otto Lilienthal“ Rudolstadt e.V. in Höhe von 470,25 € (Rettungsfallschirm)
- SV 1883 Schwarzra e.V. in Höhe von 1.170,00 € (Ergometer, Bodenturnläufer)

Folgende Anträge auf einen Zuschuss für langlebige Sportgeräte werden abgelehnt:

- SV 1883 Schwarzra e.V. (Fußbälle, Badmintonschläger, Badmintonbälle)

Beschluss-Nr. 206/2019**Sportfördermittel 2019**

Für das Jahr 2019 vergibt die Stadt Rudolstadt Sportfördermittel für Mitglieder, Fahrtkosten und Lizenzen in Höhe von 19.830,70 € gemäß Anlage 1.



Stadt Bad Blankenburg

Grußwort des Bürgermeisters zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel



Foto: Stadt Bad Blankenburg

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Blankenburg, liebe Freunde und Gäste, wie schnell die Zeit vergeht, und die Augenblicke doch verfliegen, ob es nun gute oder weniger gute Momente waren, das Jahr das mit seinen 12 Monaten bereits wieder hinter uns liegt und darauf wartet, dem neuen Platz zu machen.

12 Monate. 12 Monate voller Erwartungen, Wünsche, Träume und Hoffnungen. Nicht alles hat sich erfüllt, manche Erwartung nicht, manch ein Wunsch nicht, oder ein Traum, der offen geblieben ist. Der 12. Monat, der Dezember in Bad Blankenburg strahlte dagegen mit der Adventsmeile, den Weihnachtsmärkten, die nicht nur Ankünfte und Leben feiern, sondern auch einladen innezuhalten und sich umzublicken. Welche Dinge sind für mich wichtig? Was ist mit dem kleinen Glück? Einem Kinderlachen? Oder die eigene Gesundheit, die der Lieben. Das lässt sich nicht in Geschenkpapier wickeln, es muss da sein. Das Bangen und Hoffen, jeder von uns kennt das, und hat es schon erlebt, das

Wünsche zum Neuen Jahr

Ich wünsche dir zum Neuen Jahr
ein Lächeln alle Tage,
und einen Freund, der mit dir fühlt,
das ist gar keine Frage.

Ich wünsche dir zum Neuen Jahr
viel Frieden auch im Kleinen,
dass Hader, Missgunst bleiben fern,
versöhnt mit all den Deinen.

Und jeden Tag, so glaub es mir,
wünsch ich ein liebes Wort,
dass Kummer oder Tränen,
bleiben weit von dir fort.

Du wartest jetzt auf Reichtum gar,
auf Gold und Edelstein,
doch glaube mir, mein lieber Freund,
das macht es nicht allein.

Wenn du nur einen Menschen hast,
der liebend zu dir hält,
dann ist es für das Neue Jahr,
doch gut um dich bestellt.

© Christina Telker (*1949), Kindergärtnerin, Hobbyautorin

hohe Gut der Gesundheit, das auch mit Glück verbunden ist. Fehlt es, erkennen wir plötzlich deren Wichtigkeit. Die der kleinen großen Dinge. Ein Kinderlachen. Zufrieden sein. Gesund sein. Freunde haben und Freude, in dem, was einen umgibt. Und sei es ein großer beleuchteter Tannenbaum auf unserem Bad Blankenburger Marktplatz. Ein Geschenk für eine kurze Dauer an Zeit. Frieden.

In meiner Position als Ihr Bürgermeister, liebe Bad Blankenburgerinnen und Blankenburger, war das Jahr voller schöner Momente. Das Lavendelfest in der Hitze eines Rekordsommers und die geschmückten Fahrräder, die unsere Gäste begrüßten. Das Stadtfest im Freibad, wo wir die Hitze des Lavendelfestes gebraucht hätten, aber nicht umso weniger Freude am Feiern hatten. Unsere Traditionen sichern uns auch eine Zukunft. Als Stadt, als Gemeinschaft und das möchten wir fortführen. Ganz besonders sei unser weltbekannter Ehrenbürger von Bad Blankenburg nicht vergessen, den wir schwer vermissen, nun aber als Botschafter des Kindergartens für unsere Fröbelstadt unterwegs wissen, einen Auftrag, die Bedeutung des Namens Friedrich Fröbel weiter zu tragen und auf seine Ideen um den Kindergarten überall auf der Welt aufmerksam zu machen.

Mein besonderer Dank und das nicht nur in diesen Tagen, gilt den Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Stadt, die nicht nur im Kreise von Familie oder Freunden Weihnachten feiern, sondern ihre Zeit, ihren Fleiß, ihre Mühen und Kraft hergeben, um bei der Feuerwehr, Polizei, im Rettungsdienst, in unseren Krankenhäusern und sozialen Einrichtungen für uns da zu sein. Danke vielmals!

Das Weihnachtsfest und den Jahreswechsel nehme ich auch zum Anlass, um all jenen heute zu danken, die unser Bad Blankenburg noch lebens- und liebenswert gestaltet haben. Besonders gilt es den Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf karitativem, sportlichem und kulturellem Gebiet in Kirchen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Initiativen beruflich oder ehrenamtlich engagieren. Bitte nicht aufhören! Ohne Euch sind wir nur eine Stadt, ihr erst macht den Charakter. Auch an die Mitglieder des Stadtrates richte ich meinen Dank, den Ortsbürgermeistern mit Ihren Ortsteilräten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rathaus und dem Bauhof für die gute Zusammenarbeit.

Ich danke für ihr Mitdenken, Mitwirken und Mitarbeiten.

Die vielen ehrenamtlichen Unterstützer, die ihre Stadt, ihre Heimat lieben und mit Mut, Herz trotz schmaler Budgets immer wieder Neues schaffen und Bad Blankenburg zu einem Ort der Ideen machen, der Dank lässt sich kaum in Worte fassen. Wir alle wissen um die finanzielle Situation und das Engagement zu beweisen, ohne etwas zu erwarten, spricht von großer Menschlichkeit. Ich selbst kann ihnen gar nicht genug danken.

Die Sanierung der Schwarzburger Straße und der Neubau der Watzdorfer Brücke sind nur zwei der vielen notwendigen Baumaßnahmen die nun in diesem Jahr begonnen und bereits teilweise beendet sind. Das Chrysopraswehr erstrahlt schon fast wieder im alten Glanz und wird im neuen Jahr, nach Fertigstellung alle Bürger und Gäste erfreuen, ganz gleich wie erhitzt die Gemüter immer mal wieder zwischenzeitlich waren, so zählt doch, was am Ende vor uns steht: Eine wunderbar liebenswerte Stadt mit Traditionen und lebenswerter Geschichte, die durch ihre Menschen bestimmt und weiterlebt.

Für die folgenden Jahre möchte ich an dieser Stelle, stellvertretend für alle Maßnahmen, den Neubau des DRK-Seniorencampus mit Rettungswache im Bereich der Siedlung und den Neubau der Kurparkbrücke erwähnen. Nicht nur eine Bereicherung für unsere Infrastruktur, wie ich finde, die es stets zu bewahren gilt. Dazu stehen einige wunderbare Jubiläen im nächsten Jahr schon fest in unseren Kalendern. Es gilt zu gedenken, innezuhalten, zu feiern und zu leben! In einer Stadt voller Bewegung, Veränderung und im Bewusstsein vorangegangener Traditionen – ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein schönes und vor allem friedliches Weihnachtsfest und meine allerbesten Wünsche zu einem neuen Jahr des verständigen Miteinanders.

Ihr Mike George

Bürgermeister der Stadt Bad Blankenburg



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV):

Schriftliche Anordnung des Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza vom 15. Oktober 2019

Durchführung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 für den Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und die nördlich angrenzenden Grundstücke in der Stadt Bad Blankenburg zum Jahreswechsel 2019 / 2020

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2019 und am 01.01.2020 in der Stadt Bad Blankenburg im Bereich des Altstadtsanierungsgebietes und in den nördlich angrenzenden Grundstücken pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet der Allgemeinverfügung wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Westen:
 - von der Einmündung des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 in die Friedrich-Ebert-Straße entlang der westlichen Straßenfront der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße
 - von der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Königseer Straße/Obere Marktstraße entlang der nördlichen Straßenfront Obere Marktstraße bis zur Einmündung Esplanade
 - von der Einmündung Esplanade entlang der westlichen Straßenfront Esplanade bis zur Einmündung Am Römischen Berg
 - von der Einmündung Am Römischen Berg entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b bis zu deren nordwestlicher Ecke;
 - im Norden:
 - von der nordwestlichen Ecke der Grundstücke Am Römischen Berg 2a und 2b entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Esplanade 1 bis 14 einschließlich der zwei nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke
 - entlang der nördlichen Grenze der beiden nördlich Esplanade 5 und 6 liegenden Grundstücke und der zwischen Esplanade 1 und 2 bis Esplanade 5 liegenden Grundstücke einschließlich des dahinter liegenden Grundstücks (Flurstück 2996) bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks Esplanade 1 am Burgweg;
 - im Osten:
 - entlang des westlichen Straßenrandes Burgweg und Zeigerheimer Weg über die Untere Marktstraße bis zur Kreuzung Untere Marktstraße/Bahn-

hofstraße/Friedrich-Ebert-Straße;

- im Süden:
 - von der Kreuzung Untere Marktstraße/Bahnhofstraße/Friedrich-Ebert-Straße entlang des Gewässerverlaufs Rinne bis zum Weg zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12;
 - entlang des Weges zwischen Friedrich-Ebert-Straße 8 und 12 bis zur Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße.

Der Lageplan mit der Darstellung der Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Entsprechend § 23 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. SprengV kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) ergibt sich aus § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (ThürASZustVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 2 ThürASZustVO, Ziffer 3.2.13.

Die historische Altstadt von Bad Blankenburg mit einer Vielzahl historischer und denkmalgeschützter Gebäude wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel zu feiern. Zu den Silvesterfeierlichkeiten wird üblicherweise eine Vielzahl von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (z.B. Silvesterraketen, Raketenbatterien, Knallkörper, Fontänen etc.) abgebrannt. Dabei kann es zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierend zu erheblichen Gefahren für Personen sowie für die historische Bausubstanz in der Altstadt kommen. In den vergangenen Jahren wurden immer wieder Feuerwerkskörper leichtfertig insbesondere vom nördlich der Altstadt liegenden Hanggebiet in Richtung der Altstadt abgeschossen. Nach einem Brandereignis vor einigen Jahren brannte in der Silvesternacht 2017 ein mehrstöckiges Gebäude als Teil eines Dreiseitenhofes in enger Reihenbebauung bis auf die Grundmauern nieder. Insbesondere die räumliche Enge der Bebauung in den Altstadtstraßen und Gassen führt durch die Anwesenheit vieler Menschen während der Silvesternacht, dazu dass bei einem Unglücksfall die Feuerwehr und weitere Rettungskräfte die Einsatzstelle nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erreichen können. Infolgedessen kann ein flächenhaftes Ausbreiten eines Brandes bei der gegebenen Bausubstanz kaum verhindert werden. Hierbei geht die erhöhte Brandgefahr nicht nur von der Bauweise der Gebäude aus, vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerke auf. So können Silvesterraketen zwischen schlecht sitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen. Insofern geht für die teils mittelalterliche Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Gefahr durch abbrennende pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 (Silvesterfeuerwerk) aus.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 stellen abhängig von der Brenndauer der pyrotechnischen Materialien, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen eine erhöhte Brandgefahr dar. Insbesondere Silvesterraketen können beim Abbrennen Temperaturen bis 2000°C entwickeln und stellen dadurch eine kaum kalkulierbare Brandgefahr dar.



Die Anordnung eines Abbrennverbotes ist geeignet, in der Verbotszone Schäden am Menschen und an der Bausubstanz durch nicht kontrolliert abbrennende pyrotechnische Gegenstände ursächlich zu verhindern. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 geht für die Bausubstanz der historischen Altstadt eine verstärkte Brandgefahr aus, der allein durch ein Abbrennverbot begegnet werden kann. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil andere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Für die Bürger und Gäste der Stadt Bad Blankenburg ist das Abbrennverbot auch verhältnismäßig, da ihnen im übrigen Stadtgebiet die Möglichkeit verbleibt, der Silvestertradition nachzugehen.

Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt ist der Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen. Es überwiegt der Schutz von bedeutsamen Rechtsgütern vor Brandgefahren gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen. Die sofortige Vollziehung wird in öffentlichem Interesse angeordnet. Die Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung. Nach dieser Vorschrift entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung in öffentlichem Interesse angeordnet wurde. Der Abwehr der durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ausgehenden Gefahren für die historische Altstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher in öffentlichem Interesse geboten, die sofortige Vollziehung anzuordnen.

Diese Anordnung ist gemäß § 24 Abs. 2 der 1. SprengV öffentlich bekannt zu machen, um Bürger und Gäste der Stadt Bad Blankenburg über das Abbrennverbot in Kenntnis zu setzen.

Verstöße gegen diese Anordnung können entsprechend § 46 Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 SprengG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Thüringer Verwaltungskosten-gesetz (ThürVwKostG).

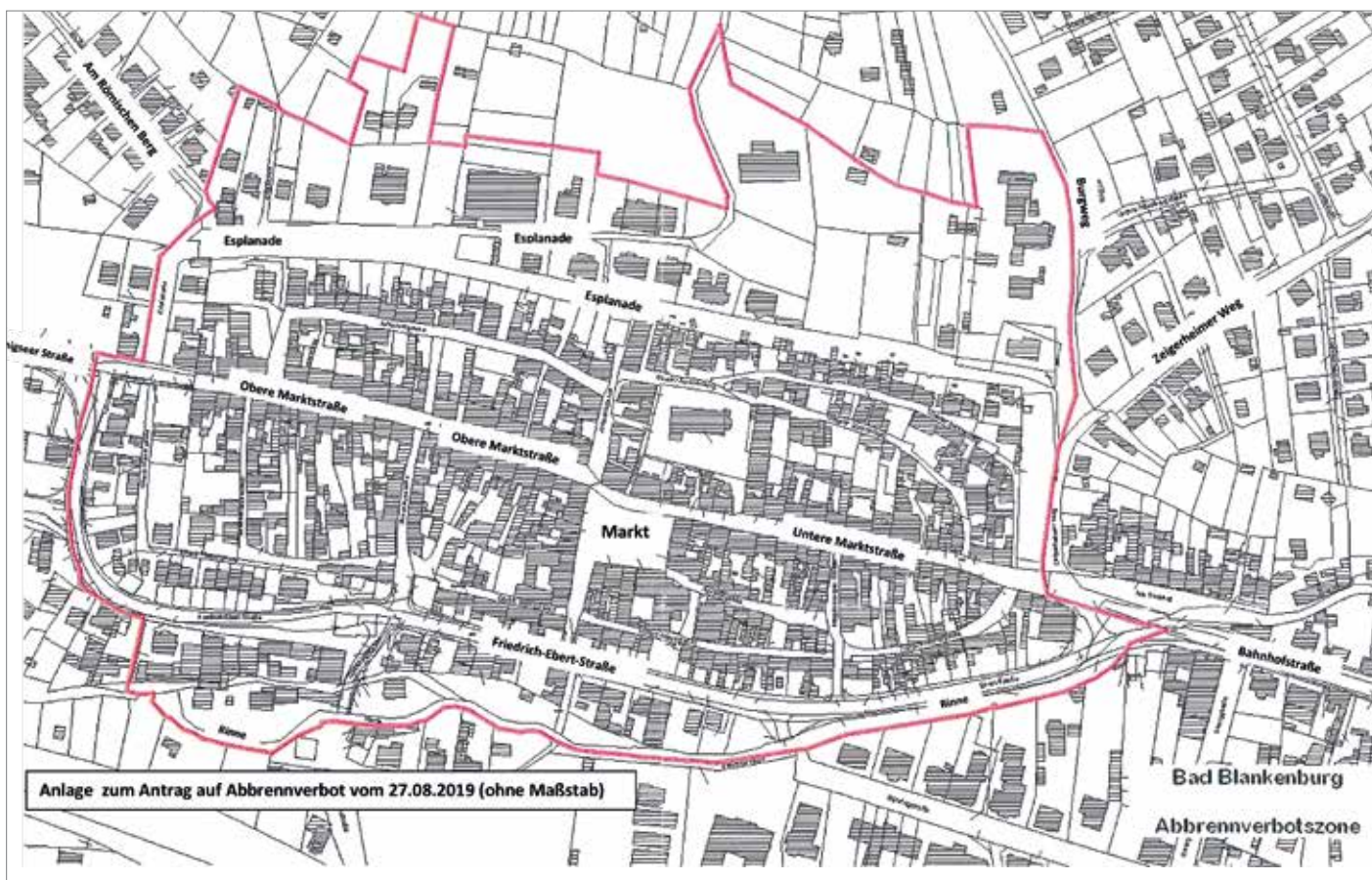
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Bad Langensalza erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Achim Keller
Dezernent

Anlage: Lageplan



Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Arti-

kel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 565), letzte Änderung durch Artikel 66 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung durch Gesetz vom



10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 27.06.2018 folgende Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

1. Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Bad Blankenburg werden, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkautomaten ausgestattet sind bzw. Gebührenpflicht angeordnet ist, Parkgebühren erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.
3. In das gebührenpflichtige Stadtgebiet werden nachstehende Gebiete einbezogen.
 - 3.1. Parkplatz Griesbachstraße
 - 3.2. Parkplatz Stadthalle, ausgenommen sind hierbei die beiden Parkflächen, die für das Aufladen von Fahrzeugen vor der Elektroladestation festgelegt sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche in der Zeit, in der die Benutzungspflicht an der Parkuhr oder dem Parkautomaten ausgewiesen ist bzw. Gebührenpflicht besteht.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf einer Parkfläche mit Gebühren- bzw. Parkscheinpflicht parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

1. Gebührenpflichtiger Zeitraum:

1. Montags bis Freitag	09.00 bis 18.00 Uhr
2. Samstag	09.00 bis 21.00 Uhr

 (ausgenommen an Feiertagen)
2. Die Parkgebühren betragen für Fahrzeuge

a) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	0,50 Euro
b) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	1,00 Euro
c) bis zu einer Parkzeit von 4 Stunden	2,00 Euro
d) Tageskarte	3,00 Euro
3. Für eine Parkzeit unter 30 min ist das Parken kostenfrei.

§ 5

Bewohnerparkgenehmigung

- (1) Inhaber einer Bewohnerparkgenehmigung können die Parkplätze kostenfrei nutzen.
- (2) Bewohnerparkgenehmigungen erhalten Personen auf Antrag, die ihren Hauptwohnsitz, ihren Geschäftsbetrieb oder Arbeitsplatz in Bad Blankenburg haben.
- (3) Die Bewohnerparkgenehmigung wird in der Stadtverwaltung unter folgenden Voraussetzungen auf Antrag ausgestellt:
 - Der Antragsteller ist mit Hauptwohnsitz in Bad Blankenburg gemeldet oder er hat einen Geschäftsbetrieb in Bad Blankenburg bzw. eine Arbeitsstelle
 - Das Kraftfahrzeug ist auf den Antragsteller zugelassen oder wird ständig von ihm genutzt.

- (4) Die Bewohnerparkgenehmigung wird für die Dauer von einem Jahr ausgestellt.

Die Gebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkgenehmigung beläuft sich auf 40,00 Euro. Für die Änderung des Kfz-Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

- (5) Die Bewohnerparkgenehmigung muss im Bereich der Frontscheibe deutlich sichtbar sein.
- (6) Für Gewerbetreibende, die mehrere Fahrzeuge besitzen besteht die Möglichkeit der Ausstellung eines Parkausweises ohne Festlegung des KFZ-Kennzeichens.
 - Für die Nutzung der Genehmigung von bis zu 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 60,00 Euro erhoben.
 - Für die Nutzung der Genehmigung mehr als 5 Fahrzeugen wird für die Bewohnerparkgenehmigung eine Gebühr von 100,00 Euro erhoben.
- (7) Als Ausnahme der Regelung des § 5 Abs. 2 erhalten Urlauber und Vermieter die Möglichkeit, für die Dauer von 14 Tagen eine Bewohnerparkgenehmigung zu erwerben. Die Gebühr für diese Genehmigung beläuft sich auf 10 Euro.
- (8) Die Bewohnerparkgenehmigung stellt keinen Anspruch auf einen Parkplatz dar.

§ 6

Inkrafttreten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Blankenburg, den 06.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) der Stadt Bad Blankenburg -1. Änderung

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 565), letzte Änderung durch Artikel 66 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) in Verbindung mit § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Bad Blankenburg gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für die Erhebung von Parkgebühren beschlossen.

§ 1

§ 5 (Bewohnerparkgenehmigung) Absatz 4 erhält folgenden neuen Wortlaut: Die Bewohnerparkgenehmigung wird für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Die Gebühr für die Ausstellung der Bewohnerparkgenehmigung beläuft sich auf 50,00 Euro. Für die Änderung des Kfz-Kennzeichens oder den Verlust wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

§ 2

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bad Blankenburg, den 09.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Blankenburg (Marktgebührensatzung) vom 09.09.2004 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 1,2 und 10 ff des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Blankenburg vom 09.09.2004 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Blankenburg vom 09.09.2004 einschließlich ihrer 1. Änderungssatzung vom 11.07.2007 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Blankenburg, 06.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Aufhebungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Blankenburg (Marktsatzung) vom 15.09.2010

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Aufhebungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Blankenburg beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Bad Blankenburg (Marktsatzung) vom 15.09.2010 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bad Blankenburg den 06.12.2019

Stadt Bad Blankenburg

Mike George

Bürgermeister

(Siegel)

Friedhofsatzungen

Die Kirchgemeinde Böhlscheiben hat am 31.01.2019 eine Friedhofsatzung und eine Friedhofgebührenordnung für den Friedhof erlassen. Diese Satzungen sind kirchenaufsichtlich am 12.04.2019 genehmigt worden. Das Landratsamt hat die Satzungen am 19.06.2019 genehmigt. Somit treten die Friedhofsatzung und die Gebührenordnung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen können im Internet unter www.nicolaikirche-bb.de (Friedhöfe) eingesehen werden und liegen zur Einsichtnahme im Pfarramt – Kirchenbüro Bad Blankenburg zu den Öffnungszeiten aus.

Böhlscheiben/Bad Blankenburg, den 04.10.2019

Gemeindekirchenrat Böhlscheiben

Die Kirchgemeinde Kleingölitz hat am 07.02.2019 eine Friedhofsatzung und eine Friedhofgebührenordnung für den Friedhof erlassen. Diese Satzungen sind kirchenaufsichtlich am 22.03.2019 genehmigt worden. Das Landratsamt hat die Satzungen am 29.05.2019 genehmigt. Somit treten die Friedhofsatzung und die Gebührenordnung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen können im Internet unter www.nicolaikirche-bb.de (Friedhöfe) eingesehen werden und liegen zur Einsichtnahme im Pfarramt – Kirchenbüro Bad Blankenburg zu den Öffnungszeiten aus.

Kleingölitz/Bad Blankenburg, den 04.10.2019

Gemeindekirchenrat Kleingölitz

Die Kirchgemeinde Großgölitz hat am 07.02.2019 eine Friedhofsatzung und eine Friedhofgebührenordnung für den Friedhof erlassen. Diese Satzungen sind kirchenaufsichtlich am 12.04.2019 genehmigt worden. Das Landratsamt hat die Satzungen am 28.06.2019 genehmigt. Somit treten die Friedhofsatzung und die Gebührenordnung am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzungen können im Internet unter www.nicolaikirche-bb.de (Friedhöfe) eingesehen werden und liegen zur Einsichtnahme im Pfarramt – Kirchenbüro Bad Blankenburg zu den Öffnungszeiten aus.

Großgölitz/Bad Blankenburg, den 04.10.2019

Gemeindekirchenrat Großgölitz